

Nr.

Beistück I

Auszug aus den Akten

10 Ks 23/51

StA Dortmund

angefangen: \_\_\_\_\_  
beendigt: \_\_\_\_\_

19 \_\_\_\_\_  
19 \_\_\_\_\_

Landesarchiv Berlin  
B Rep. 057-01

Nr.: 5202

1 AR 123/63 - III D2 -



Stolzenberg  
Bestell-Nr. 1

10 Js. 155/49

werl, den 7. Nov. 1950

Gegenwärtig: Sta. Hühnerschulte  
als ~~Rechtskraftführer~~ Vernehmender  
J.-Angest. Knepper  
als Protokollführer

Vorgeführt er scheint der ehem. Regierungsdirektor

Dr. Walter Albatro

z.Zt. Strafanstalt werl. Er erklärt zur Person:

Ich heisse wie oben angegeben und bin am 7.12.04 in Strasburg /Westpr. geboren.

Zur Sache: Nach meiner Ernennung zum Gerichtsassessor habe ich mich zunächst als Rechtsanwalt im Bezirk des Oberlandesgerichtsbezirks in Hamm niedergelassen. Im Jahre 1946 ging ich in die Verwaltungslaufbahn und wurde nach der üblichen Ausbildungszeit endgültig übernommen. Nachdem ich bei verschiedenen Verwaltungsbehörden tätig gewesen war, erfolgte im Jahre 1937 meine Abordnung zur Gestapo. Im Herbst 1943 wurde ich zum Inspekteur der Sicherheitspolizei mit dem Dienstsitz in Düsseldorf ernannt.

Meine Dienststellung als Inspekteur regelte sich auf Grund eines Erlasses, der wahrscheinlich bei den Spruchgerichten vorliegen wird. Es ergibt sich daraus, dass der Inspekteur lediglich eine allgemeine Dienstaufsicht über Gestapo und Kripo ausüben konnte, aber kein Weisungsrecht in sachlicher Hinsicht besass. Anweisungen in sachlicher Beziehung wurden im unmittelbaren Verkehr zwischen Gestapo bzw. Kripo und den Intern IV u. V des RSHA oder dessen Chef erteilt. Meine Befugnis als Inspekteur beschränkte sich wie bereits erwähnt, auf allgemeine Dienstaufsicht, Regelung der Zusammenarbeit mit anderen Behörden und der Zusammenarbeit zwischen Kripo und Gestapo untereinander sowie in einem sehr beschränkten Recht zur Ernennung oder Beförderung innerhalb der Dienststellen. Beamtenmäßig konnte ich überhaupt nicht befördern. Meine Befugnis beschränkte sich in der ss-mäßigen Beförderung bis zum Hauptscharführer.

Anfang Februar 1945 meldete sich bei mir als neu ernannter Kommandeur der Sicherheitspolizei für Dortmund der Standartenführer

Dr. Batz. Seine Ernennung durch das RSHA befreimde mich insoweit, als ich selbst im Range eines Standartenführers stand und ich legte Dr. Batz in vorsichtiger Form die Frage vor, ob ich in ihm etwa meinen künftigen Nachfolger sehen könnte. Ich hab ihn natürlich nicht so plump gefragt, sondern gelegentlich einer Nachfrage nach den Neuigkeiten im RSHA mich beiläufig erkundigt, was aus mir werden solle. Diese Frage hat Dr. Batz mir nicht beantwortet. Er ging darüber hinweg.

Infolge der Kriegsereignisse hatte ich meine Dienststelle von Düsseldorf nach Kettwig verlegen müssen und hatte auch bereits eine Ausweichstelle in Quelle bei Bielefeld geschaffen. Hierüber war der Höhere Polizeiführer West, Gutenberger, unterrichtet und hatte seinerseits für sich und seinen Stab in Lobshorn ein Ausweichquartier vorbereitet. Nachdem bereits ein Teil meiner Dienststellen nach Quelle verlegt hatte, versuchte ich selbst mit Einwilligung des Höheren Polizeiführers West am 2.4.45 nach Quelle zu gelangen, geriet aber in Geseke in eine amerik. Vorausabteilung hinein und wurde gefangengenommen.

Mit der Gefangennahme brach natürlich zunächst für mich jede Verbindung mit der Aussenwelt ab. Ich hörte dann später, im Internierungslager, dass Dr. Batz zu meinem Nachfolger ernannt worden sei. Wie ich hörte, wurde Dr. Batz sofort zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei ernannt. Mit dieser Dienststellung hat es folgende Bewandtnis: In den besetzten Gebieten bestand an Stelle des Inspekteurs die Dienststelle des Befehlshabers der Sicherheitspolizei. Seine Machtbefugnis ging weit über die eines Inspekteurs hinaus. Allgemein wurde gesagt, dass man den Befehlshaber als das kleine RSHA bezeichnen könne. D.h. der Befehlshaber bezog von den Ämtern des RSHA nur allgemeine Richtlinien, während das sachliche Weisungsrecht in Ausführung dieser Richtlinien durch ihn ausgeübt wurde. Die Dienststelle des Befehlshabers war zunächst nur aus praktischen Gründen in den besetzten Gebieten eingerichtet worden. Es ist erklärlich, dass bei Feindannäherung eine solche Stelle auch in Westdeutschland geschaffen wurde.

Meines Wissens war die Zuständigkeit der Befehlshaber mittels Erlass geregelt. Der Inhalt dieses Erlasses ist mir aber nicht bekannt. In den besetzten Gebieten, wie ich weiss in Frankreich, hatten die Befehlshaber der Sicherheitspolizei Standgerichte eingerichtet. Mir ist das aus Lagergesprächen bekannt geworden. Die Einrichtung der Standgerichte in Frankreich ist m.w. schon längere Zeit vor dem Zusammenbruch erfolgt und dürfte zeitlich früher als die Standgerichtsverordnung von Januar 45 für die Gauleiter anzusetzen sein. wie ich gehört habe, haben diese Standgerichte vor allen Dingen zur Zeit des Aufflackerns der franz. Widerstandsbewegung gearbeitet. Mir ist natürlich nicht bekannt, ob Dr. Batz von der Möglichkeit auch in Dortmund ein Standgericht einzurichten Gebrauch gemacht hat. Allerdings entsinne ich mich heute, dass mir einmal ein Dortmunder Kriminalbeamter im Lager Staumühle erzählte, man wolle ihn für die Erschiessung von Häftlingen der Gestapo verantwortlich machen. Diese Leute seien aber durch ein Gericht abgeurteilt worden. Ich glaube heute sagen zu können, dass uns beiden dabei vorschwebte, die Aburteilung habe vor einem Ausnahmegericht stattgefunden. Möglich ist, dass auch vom Standgericht gesprochen worden ist. Aber ich möchte das nicht mit aller Bestimmtheit sagen.

Im Jahre 1943 erging der bekannte Erlass des Rjust.-Min. Thyrrak, dass die Aburteilung von straffällig gewordenen Ostarbeitern durch die Polizei erfolgen könne. Auf Grund dieses Erlasses wurde das RSHA also für die Aburteilung des genannten Personenkreises zuständig. Der Dienstweg war nunmehr in solchen Fällen folgender: Die Gestapo führte die Ermittlungen, schloss sie ab und legte sie mit den Akten, Lichtbildern und einem Schlussbericht dem RSHA vor. Dieses ordnete je nach Lage des Falls Unterbringung in einem Arbeitserziehungs-lager, in einem Kz oder die Sonderbehandlung an. Dieses Verfahren nahm mit den zunehmenden Schwierigkeiten schliesslich unerträglich lange Zeit in Anspruch und das RSHA entschloss sich zu einer Vereinfachung. Die Befugnis zur Aburteilung wurde nämlich auf die Kommandeure der Sicherheitspolizei übertragen. Es war also seit Anfang Februar 1945 nicht mehr nötig die Akten nach Berlin zu übersenden. M.w. blieb allerdings eine Pflicht zur nachträglichen Berichterstattung bestehen.

wie ich mich entsinne, bestand beim RSHA die Absicht, einen Juristen in diesen Sachen entscheiden zu lassen. Man hat infolgedessen die Befugnis zur Aburteilung auf die Kommandeure übertragen, die eine juristische Vorbildung hatten. Mir ist nichts darüber bekannt, ob es dem Kommandeur gestattet war, seine Befugnis auf einen Dienststellenleiter zu ~~übergießen~~ übertragen. Ich bin allerdings der Auffassung, dass Dr. Batz dazu aus den Verhältnissen heraus gezwungen war, weil er das Amt des Kommandeurs und des Befehlshabers in einer Person vereinigte. Wenn der Leiter der Dortmunder Dienststelle Roth Jurist gewesen ist, so ist m.E. eine Delegation an ihn denkbar.

Die Dienststelle des Höheren Polizeiführers West war die representative Spitze von Ordnungspolizei, Sicherheitspolizei, Allgem. SS u. Waffen-SS innerhalb eines Wehrkreises. Auch der Höhere Polizeiführer West übte allgemeine Dienstaufsicht über die angeführten Einrichtungen. In dieser Beziehung habe auch ich als Inspekteur ihm unterstanden. Mir ist nicht bekannt, dass hinsichtlich der Aburteilung von Deutschen ein ähnliches Verfahren geübt worden ist, wie es für die Aburteilung von straffällig gewordenen Ostarbeitern als zulässig angesehen wurde.

v. g. u.

Walter Albat

Gegenwärtig:

Staatsanwalt Hühnerschulte  
als Vernehmender

Just.-Angest. Knepper  
als Protokollführer

Vorgeführt erscheint der ehemalige General der Waffen-SS u.  
Polizei Karl Gutenberger  
geb. 18.4.05 in Essen, wohnhaft in Pötzheide b. Detmold,  
z.Zt. Strafanstalt in Herl.

Er erklärt zur Sache:

Im Jahre 1941 wurde ich zum Höheren SS- u. Polizeiführer West mit dem Dienstsitz in Düsseldorf ernannt. Zu meinen Befugnissen gehörte die Ausübung einer allgem. Dienstaufsicht über Ordnungspolizei, Schutzpolizei, Allgem. SS u. Waffen-SS. Was meinen Aufgabenbereich im Polizeisektor anbetrifft, so erschöpfte er sich in der Regel in der Beseitigung von Hindernissen bei der Zusammenarbeit der Polizeibehörden untereinander oder mit anderen Behörden. Ein Weisungsrecht in sachlicher Beziehung hatte ich gegenüber den Polizeibehörden nicht. Diese lieckelten ihren Verkehr mit dem Reichssicherheitshauptamt oder dem Hauptamt Ordnungspolizei unmittelbar ab. Weisungen oder Entscheidungen des RSHA wurden mir im konkreten Fall nicht nachträglich zur Kenntnis gebracht. Der einzelne Straffall und seine Erledigung wurde mir nicht mitgeteilt. Allerdings erhielt ich in verschiedenen Fällen von allgemein interessierenden Vorgängen im Behördenbetriebe z.B. Zuständigkeitsveränderungen oder ähnlichen Dingen nachrichtlich Kenntnis. Mir ist also nicht bekannt, welche Ermittlungsverfahren der Leiter der Dortmunder Gestapodienststelle führte und wie sie im einzelnen erledigt worden sind. Auf dem Sektor der SS ging meine Zuständigkeit etwas weiter, insbesondere bei der Waffen-SS. Ich übte dort teilweise militärische Befehlsgewalt über einzelne SS-Einheiten aus.

Ich war in meiner Dienststellung Gerichtsherr des XIX. SS u. Polizeigerichts. Dieses hatte in den letzten Kriegsmonaten zuletzt seinen Sitz in Oberkassel, verlegte aber 8 - 14 Tage vor dem 3. März 1945, dem Tage, an welchem die Amerikaner den Rhein erreichten, nach Brakwede oder nach

Brake. Vom Zeitpunkt seiner Verlegung an sind mir Urteile des SS- u. Polizeigerichts zur Bestätigung nicht mehr vorgelegt worden. Ich glaube, dass von diesem Zeitpunkt an auch eine ordnungsmässige Arbeit nicht mehr geleistet worden ist. Andernfalls hätten mir ja Urteile vorgelegt werden müssen. Von einer Aburteilung eines Gestapobeamten Weiler aus Dortmund ist mir nichts bekannt. Der Name besagt mir nichts. Meine Befugnisse als Gerichtsherr hatte ich auch nicht an irgend einen anderen delegiert. Der Name des Chefrichters fällt mir im Augenblick nicht ein. Ich glaube er hieß Moll oder so ähnlich. Über einen Aufenthalt kann ich nichts sagen.

Anfang des Jahres 1945, der genaue Zeitpunkt ist mir nicht mehr bekannt, teilte mir Dr. Albath eines Tages mit, dass die Leiter der Gestapo Leitstellen zu Kommandeuren der Sicherheitspolizei bestellt worden seien. Sie erhielten damit die Befugnis, Verfahren gegen die Angehörigen von Ostvölkern selbständig zu erledigen. Es war also nicht mehr nötig, die Akten jeweils dem RSHA zuzuleiten. Wie aus meinem Strafverfahren in Hamburg mir bekannt ist, gibt es einen Erlass des RSHA aus der Zeit Anfangs des Jahres 1945, wonach die Gestapo ermächtigt wurde, Verfahren gegen Ausländer aller Art und jeder Nationalität in eigener Zuständigkeit zu erledigen. Ich habe diesen Erlass nicht selbst gesehen und weiß nur aus dem genannten Verfahren von seiner Existenz. Das Verfahren vor dem brit. Militärgericht in Hamburg führte das Rubrum Burghölzverfahren II, nach dem angeblichen Tatort. Aus dem Hamburger Verfahren ist mir bekannt, dass die zu Kommandeuren der Sicherheitspolizei ernannten Leiter der Stapoleitstellen sich zur Aburteilung der Ausländer eines Standgerichts oder eines standgerichtsähnlichen Verfahrens bedient haben. Der Kommandeur führte als Jurist den Vorsitz und zog als Beisitzer 1 oder 2 Gestapoangehörige im Kommissarsrange hinzu. Aus meinem Prozess habe ich nur die Hamburger Verhältnisse kennengelernt, Aus eigener Anschauung kenne ich sie nicht. Die dortmunder Verhältnisse sind mir überhaupt nicht bekannt. Nachdem Dr. Albath Anfang April 1945 in Gefangenschaft geriet, wurde Dr. Batz als Befehlshaber der Sicherheits-

polizei eingesetzt. wie schon der Name sagt, bedeutete das eine erhebliche Erweiterung der Machtbefugnisse gegenüber der Stellung eines Kommandeurs oder Inspekteurs. Ich kann keine Angaben darüber machen, ob Dr. Batz als Befehlshaber mit Standgerichten gearbeitet hat. Möglich ist, dass die Befehlshaber in den besetzten Gebieten die Befugnisse hatten, Standgerichte zu bilden. Allein ich kann nichts darüber aussagen, ob auch Dr. Batz diese Befugnis erhalten hat. Im übrigen ist meines Wissens Dr. Batz der einzige Befehlshaber der Sicherheitspolizei ~~xxx~~ in meinem Dienstbereich gewesen.

Es ist möglich, dass bis zur Errichtung der Dienststelle des Befehlshabers der Sicherheitspolizei das Reichssicherheitshauptamt über die Aburteilung von ausländischen Häftlingen der Gestapo Dortmund entschieden hat. Ich halte es ferner für möglich, dass nach seiner Ernennung der ~~KOMMANDANT~~ Befehlshaber solche Entscheidungen getroffen hat. Aber wie gesagt, sind das nur Möglichkeiten. Aus eigenem Wissen kann ich dazu nichts sagen. Soweit deutsche Häftlinge erschossen worden sind, muss m.A. nach auch ein Erlass des RSHA eine rechtliche Grundlage dazu gegeben haben. Der sogen. Katastrophenbefehl bezieht sich m.E. nach nur auf Plünderer und Fahnenflüchtige. Auch das Hissen der weißen Fahne war als todeswürdiges Delikt in diesem Befehl erwähnt. Wahrscheinlich wird auch Spionage genannt worden sein. Aber ein e klare Erinnerung daran habe ich nicht mehr. Ich kann mich nicht entsinnen, dass zu den todeswürdigen Verbrechen der sogen. Defaitismus gezählt wurde. Aber ich halte es durchaus für möglich, dass man durch einen weiteren Erlass sogen. Defaitisten z.B. Angehörige einer Widerstandsbewegung, zur Aburteilung der Gestapo überlassen hat. wie gesagt, sind das aber nur Möglichkeiten. Aus eigenem Wissen kann ich dazu keine Angaben machen. Bereits in den ersten Tagen meiner Festnahme bin ich von den Engländern zu den Erschießungen in Dortmund gehört worden. Bei dieser Gelegenheit habe ich erstmalig davon erfahren.

wenn man mir die Frage stellt, wer nach meiner Auffassung für die Erschissung der Häftlinge in Dortmund verantwortlich zu machen ist, so möchte ich sie dahingehend beantworten, dass die letzte Verantwortung beim RSHA liegen muss. Ich kann mir den Hergang nur so vorstellen, dass das RSHA viel-

leicht im Zusammenwirken mit einer anderen Dienststelle  
die Sache gelenkt hat. Aber irgendwelche Tatsachen in  
dieser Hinsicht kann ich nicht anführen.

v. g. u.

Karl Gaußgr

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

A.

Allgemeiner Teil.

I.

Der Tatort.

Gleich mit dem Einmarsch der alliierten Truppen in Dortmund am 12. 4. 1945 wurden Gerüchte laut, daß

- x) I/16 - VI/1059      I/20      in zahlreichen im Gelände der Bittermark und des Rombergparks gelegenen Bombentrichtern Leichen verscharrt seien. Der Zeuge Zobel und der Zeuge Dietzel erstatteten der Besatzungsbehörde am 15. bzw. 19. 4. 1945 Meldung und erwirkten die Erlaubnis, mit Hilfe zusammengezogener ehemaliger Parteigenossen der NSDAP nach solchen Trichtern zu suchen.

- I/16 - VI/1059      Nach Angaben der Zeugen Zobel, Wallbruch und  
I/18      Telgheder wurden im Romberg-Park 6  
I/19      Trichter mit Leichen festgestellt, und zwar:

- A      3 Trichter auf einem Acker rechts des Hacheneyerweges unmittelbar vor dem Wald, die nach Schätzung des Zeugen Zobel insgesamt etwa 130 Leichen ( darunter 3 weibliche ) enthielten;  
B      1 Trichter rechts des Sonnenweges in unmittelbarer Nähe der Stadtförsterei, in dem nach den Beobachtungen des Zeugen Wallbruch 26 männliche Leichen verscharrt waren;  
C      1 Trichter links des Hacheneyerweges am Waldrand, aus dem nach Angaben des Zeugen Wallbruch 23 männliche, 3 weibliche und 2 jugendliche Leichen geborgen wurden;  
D      einige Tage später 1 Trichter tief im Walde rechts des vom Hacheneyerweg in Richtung Schloß

- 
- x) Die Aktenbände sind mit römischen Ziffern ( Band I Seite 16 = I/16 ), die Sonderhefte mit arabischen Ziffern ( Sonderheft 3 Seite 25 = 3/25 ) numeriert.

Brüninghausen laufenden Waldweges, aus dem ebenfalls eine grösse nicht bezifferte Anzahl Leichen freigelegt wurden.

I/20

Im Beisein der Zeugen Dietzel und Becker wurden in der Bittermark 3 Trichter mit Leichen festgestellt, und zwar:

- A 1 Trichter auf der Spielwiese mit 29 männlichen Leichen;
- B 1 Trichter im Wald mit 19 männlichen und 2 weiblichen Leichen;
- C 1 Trichter im Wald mit 26 männlichen Leichen.

I/20

Die in den Trichtern kreuz und quer durcheinander liegenden Leichen waren mit einer 10 - 100 cm starken Erdschicht zugedeckt. Bei den Trichtern A ( Spielwiese ) und C ( Wald ) in der Bittermark war der Erddecke Kalk bezw. Zement beigegeben. Ein Teil der Leichen war mit Gefangenenzügen oder mit Uniformen bekleidet; ein Teil der aus dem Trichter A ( Spielwiese ) geborgenen Leichen war barfuß. Den männlichen Opfern waren die Hände auf dem Rücken, den weiblichen auf dem Bauch mit Stacheldraht gefesselt. Sämtliche Leichen wiesen Genickschüsse auf, viele trugen außerdem noch Spuren von vorausgegangenen schweren Mißhandlungen. Von den im Rombergpark aufgefundenen Leichen waren die aus den Trichtern A ( Acker ) am meisten in Verwesung übergegangen.

I/16R

Die im Rombergpark am 15. 4. 1945 geborgenen Leichen sind am folgenden Tage nach Hörde geschafft und dort auf dem evangelischen und katholischen Friedhof begraben worden. Die später geborgenen Leichen sind zur Spielwiese in die Bittermark überführt und dort zusammen mit den in den 3 Trichtern der Bittermark aufgefundenen Leichen am 22. 4. 1945 in einem großen Massengrab beigesetzt worden. Mit Rücksicht auf die nach dem Zusammenbruch herrschenden Verhältnisse haben in nur ganz vereinzelten Fällen Angehörige ihre Toten heimhüten und in der Heimat bestatten können.

I/20

Unabhängig von den Trichter- und Leichenfunden im Rombergpark und in der Bittermark sind 2 oder 3 Tage vor dem Einmarsch der alliierten Truppen in Dort-

I/22; 23;

XI/2119

I/4

I/17

I/5 - 7

mund ( 12. 4. 1945 ) auf dem Eisenbahngelände in der Nähe des evgl. Friedhofs in Dortmund-Hörde zwei männliche und eine weibliche Leiche gefunden wurden. Die Leichen lagen auf dem Rücken quer über dem Schienenstrang und wiesen Genickschüsse auf. In nächster Nähe der Leichen lagen Patronenhülsen Kaliber 7,65 mm. Ausweispapiere oder sonstige Sachen wurden bei den Toten nicht vorgefunden. Allem Anschein nach handelte es sich bei den Toten um ausländische Zivilarbeiter. Einer der Toten wurde als der bei dem Schuhmachermeister Heinrich Besselmann in Dortmund-Hörde, Hermannstrasse 75 beschäftigte franz. Kriegsgefangene Albert Mersje der Mercier identifiziert, der am 7. oder 8. April 1945 auf seiner Arbeitsstelle von 2 Männern in Wehrmachtsuniformen abgeholt worden und nicht zurückgekehrt war.

## II.

### Die Toten.

Nur ein Teil der Römpbergpark- und Bittermarkopfer, deren Leichen infolge der vorausgegangenen grausamen Mißhandlungen, entstellenden Erschießung und eingetretenen Verwesung bis zur Unkenntlichkeit stark verstümmelt waren, ist identifiziert worden. Nach der von dem Zeugen Zobel angefertigten Aufstellung, der von dem Kriminalinspektor Bunte erstellten Liste und nach dem Ergebnis der Einzelermittlungen ist mit Sicherheit anzunehmen, dass sich folgende Personen unter den Toten befunden haben:

#### 1.

Die Dortmunder kommunistische Widerstandsgruppe

I/17 - V/826

1.) Der Berginvalid Karl Altenhöne aus Dortmund-Huckarde,

I/5;17 - V/936

2.) der Geschäftsführer Wilhelm Beutel aus Dortmund,

I/5;17 - V/887

3.) der Bergmann Gustav Budnik aus Dortmund-Eving,

VI/1057

I/17

4.) der Heinrich Czerkus aus Dortmund,

I/5R;17 - V/890

5.) der Gummimischer Johann Dorenkamp aus Dortmund,

I/5R;17 - V/857

6.) der Schichtmeister Albert Felsch aus Dortmund-Körne,

I/5R;17 - V/823

7.) der Maurer Emil Frescher aus Dortmund,

- I/5R - V/819 8.) die Ehefrau Martha Gillessen aus Dortmund,  
I/17 - VI/1048 9.) der Bergmann Vladislaus Halbing aus  
Dortmund-Mengede,  
I/5R;17 - V/914 10.) der Dreher Emil Heyen aus Dortmund-  
Gartenstadt,  
I/5R;17 - V/892 11.) der Maschinist Franz Hippler aus Dortmund,  
I/6;17 - V/893 12.) der Schachtmeister August Kanwischer aus  
Dortmund,  
I/17 - V/800 13.) der Schweißer Karl Klose aus Dortmund,  
I/6;17 - V/845 14.) der Former Paul Mainusch aus Dortmund,  
I/6;17 - V/855 15.) der Bergmann Erich Mörchel aus Dortmund-  
Brackel,  
I/6;17 - V/904 16.) der Bergmann Karl Mörchel aus Dtd.-Brackel,  
I/17 - IV/771 17.) der Elektroschweißer Wilhelm Müller aus  
Dortmund,  
I/5;17 - VI/1006 18.) der Fabrikarbeiter Julius Nierstenhöfer aus  
Hohenlimburg,  
I/6R;17 - V/861 19.) der Elektroschweißermeister Casimir Nowak  
aus Dortmund-Rahm,  
I/6R;17 - V/813 20.) der Paul Pietzko aus Hagen,  
I/15;17 - V/911; 21.) der Bergmann Franz Schiemann aus Dtd.-Asseln,  
I/6R;17 - V/817 22.) der Schweißer Friedrich Schramm aus Dortmund,  
I/17 - V/917 23.) der Bergmann Karl Schwartz aus Dortmund-Hombruch,  
I/6R;17 - V/906 24.) der Elektroschweißer Alex Sieke aus Dortmund-  
Hörde,  
I/17 - V/865 25.) der Josef Senf aus Schwerte,  
I/6R - V/900 26.) der Schlosser Heinrich Theile aus Dtd.-Hörde,  
I/6R;17 - V/902 27.) der Pförtner Paul Anton Weber aus Dortmund-  
Wambel,  
I/17 - V/959 28.) der Bergmann Wilhelm Wehling aus Dortmund-  
Fleier,  
I/7;17 - V/926 29.) der Arbeiter Johann Wissner aus Hagen,  
I/7;17 30.) der Kriminalsekretär Weiler aus Dortmund.

Bei diesen vorgenannten Männern und Frauen han-  
delt es sich um Personen, die zum größten Teil be-  
reits vor 1933 der kommunistischen Partei angehört

V/800 haben. Gegen Ende des Krieges nahm die Mehrzahl von  
ihnen Verbindung untereinander auf zu dem Zwecke ei-  
ner Reorganisations-Vorbereitung der KPD. Nach den  
Angaben der Überlebenden Angehörigen dieser "Un-  
tergrundbewegung" sollte entgegen der Darstellung  
des Kriminalsekretärs Gietler Ziel und Aufgabe die-  
ses Zusammenschlusses nicht aktiver Widerstand ge-  
gen das bereits dem Untergang verfallene und im

XI/2075

Sterben liegende Dritte Reich sein, sondern die Verhütung eines Krieges aller gegen alle im Augenblick seines zu dieser Zeit bereits greifbar nahe bevorstehenden totalen Zusammenbruchs. Aus diesem Grunde hatte man auch Überlegungen darüber angestellt, mit welchen Personen aus den eigenen Reihen massgebliche öffentliche Ämter der Stadt ( Oberbürgermeister, Polizeipräsident usw. ) besetzt werden sollten.

Die Gestap hatte von diesen Zusammenkünften und Überlegungen Kenntnis bekommen und die Mitglieder dieser " Widerstandsgruppe " nebst ihren Frauen und Angehörigen im Zuge einer Grossaktion am 9. 2. 1945 verhaftet. Im Laufe der Ermittlungen sind die Ehefrauen und andere weniger belastete Personen entweder aus der Haft entlassen oder in das Polizeigefängnis nach Herne überführt, andere bislang in Freiheit lebende wiederum noch nachträglich von dem Verhaftungssog erfasst worden.

- X/1865 Zur Durchführung des Verfahrens wurde ein eigenes Vernehmungskommando zusammengestellt, das aus den Bochumer Gestapobeamten Kriminalobersekretär Heimann und Kriminalsekretär Böning und den Dortmunder Gestapobeamten Kriminalsekretär Gietler, Kriminalsekretär Erich Schmidt und dem Kriminalassistenten Vogler bestand. Die Vernehmungen wurden von sämtlichen Beamten mit Ausnahme des Böning grausam verschärft und mit Vorliebe zur Nachtzeit durchgeführt. Auch die sonstige Behandlung der Häftlinge widersprach allen elementaren Gesetzen der Menschlichkeit.
- VIII/1438
- XI/2076
- V/936R-
- VIII/1439

## 2.

### Der französische Spionagering.

Die französische Staatsangehörigen

- II/301 - 8/28g 1.) Blondel, Gustave,  
2.) Bedouin, Daniel,  
3.) Brulain, Maurice,  
4.) Callant oder Gallant. Alfred,  
5.) Darrigol, Jean,  
6.) Desuchy, Gilbert,  
7.) Geffeaux, Lucien,

- 8.) Gorriza, Joseph,  
9.) Magnin, Henry,  
10.) Nèret,  
11.) Merey, Robert,  
12.) Ouzouf, Charles,  
13.) Persens oder Personne, Pierre,  
8/28h;29a 14.) Dujardin, Gabriel,  
8/28h;29a-d 15.) Hallain, Fernand,  
8/28h;29a 16.) Maury, Jean,  
" 17.) Percheron, René,  
" 18.) Vacher, Maurice  
8/28g und etwa 7 weitere Franzosen.

VI/1073R

Die in der sogenannten amicale français - einer Unterorganisation der Deutschen Arbeitsfront - zusammengeschlossenen französischen Zivilarbeiter in Iserlohn hatten unter sich eine Theatergruppe gebildet, die von Zeit zu Zeit Veranstaltungen für ausländische Zivilarbeiter abhielt.

VIII/1413R

XI/2072 ff.

Die Mitglieder der Theatergruppe gerieten in den Verdacht, Metallproben in ihren Betrieben gesammelt, Unterlagen für feindliche Luftangriffe und Skizzen von V-Waffen-Basen angefertigt und auf dem Kurierweg an den Leibarzt des Marschalls Pétain in Siegmaringen geschickt zu haben. Angeblich durch Verrat der Henriette Darrigol, der Ehefrau des unter 5.) genannten Jean Darrigol, soll die Gestapo von der Spionage Kenntnis erhalten haben. An einem Sonntagnachmittag im Februar 1945 sind die vorgenannten und noch andere Personen während einer Aufführung im Gesellenhaus in Iserlohn verhaftet und mittels LKW nach Dortmund-Hörde ins Gestapogefängnis überführt worden.

Auch die Vernehmungen der Angehörigen dieser französischen Theatergruppe und ihre Behandlung während der Haft spotten hinsichtlich des zutage getretenen unmenschlichen Sadismus jeder Beschreibung.

LI/301

Die Unterlagen darüber, dass die Leichen dieser unter 1.) bis 13.) genannten französischen Staatsangehörigen aus den Trichtern in der Bittermark und im Rombergpark geborgen worden sind, be-

13

fanden sich in Händen der French Search and Tracing, Haltern / Westfalen. Diese Dienststelle dürfte heute nicht mehr bestehen.

3.

Plettenberg.

I/122

- 1.) Der Metallarbeiter Alfred Butschkau,
- 2.) der Presser Willi Cordes, beide aus Plettenberg.

V/987

Der Arbeiter Karl Beste und der unter 1.) genannte Butschkau - 2 von Jugend auf miteinander bekannte alte Kommunisten vor 1933 - hatten nach 1933 illegal weitergearbeitet. Als ihnen gegen Ende des Krieges das Gerücht zu Ohren kam, dass frühere Funktionäre und auch Kriegsgefangene umgebracht werden sollten, haben sie sich von dem unter 2.) genannten Cordes die in dessen Besitz befindliche Schusswaffe seines Stiefsohnes besorgt und durch einen Lager-Russen abholen lassen. Kurze Zeit darauf überfielen einige Russen aus diesen Lagern einen Bauernhof und wurden durch Lagerspitzel gestellt. Im Zuge der Ermittlungen wurde im Februar / März 1945 zunächst Cordes, später auch Butschkau verhaftet und nach Dortmund-Hörde gebracht.

I/122R

Beste und Brune haben die Leiche des Butschkau identifiziert, die Leiche des Cordes unter den Trichterleichen aber nicht gefunden.

V/987

4.

Lippstadt.

I/5R - 3/41

1.) Der Fabrikarbeiter Franz Engelhardt,

I/5R - 3/14

2.) der Fabrikarbeiter Stefan Freitag,

I/6;17 - 3/17

3.) der Fabrikarbeiter Albert Klar,

" - 3/20

4.) der Fabrikarbeiter Johann Liebner,

I/6R - 3/22

5.) der Fabrikarbeiter Franz Schultenjohann,

I/6R - 3/10

6.) der Fabrikarbeiter Friedrich Sprink.

Vorstehende auf dem Drahtwerk " Union " in Lippstadt seit Jahren tätigen Arbeiter, von denen nur Engelhardt und Sprink vor 1933 der KPD angehört haben sollen, sind am 17. 12. 1944 von Beamten der

- X/1839R      Dortmunder Gestapo, und zwar den Kriminalsekretären Schmitz gen. Buschmann und Müller, sowie dem Kriminaloberassistenten Vogler verhaftet worden, weil sie in Verdacht standen, ausländische Sender gehört und über die Meldungen solcher Sender in defaitistischem Sinne mit den gleichfalls auf der " Union " beschäftigten französischen Zivilarbeitern gesprochen zu haben. Die Männer sind an den folgenden Tagen unter Gegenüberstellung mit den Franzosen wenigstens zum Teil verschärft vernommen und am 20. 12. 1944 mittels LKW von Lippstadt über Dortmund in das Polizeigefängnis in Herne überführt und in der Karwoche nach Dortmund-Hörde zurückgebracht worden.
- 3/72  
3/57
- V/867; 881
- 3/14R
- V/990
- In den Kleidungsstücken der Leichen des Freitag, des Engelhardt, des Klar und des Schulenjohann befanden sich Gegenstände, anhand deren die Identität der Toten einwandfrei festgestellt worden ist. Bei dieser Sachlage kann ohne Bedenken angenommen werden, dass auch Liebner und Sprink das Ls ihrer Arbeitskameraden geteilt haben.

5.

Essen.

- I/17 - 6/15 ff.      1.) Frau Julie Risse aus Essen,  
- 8/1b; 2; 11; 12; 13; 54      2.) Frau Klara Adolph aus Essen,

6/15 ff.      1.) Julie Risse geb. Salomon war Volljüdin und lebte in einer " Mischehe ". Wegen ihrer Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse hatte sie zunächst irgendwelche Unannehmlichkeiten nicht erfahren; auch von der Judenaktion im September 1944 war sie unbehelligt geblieben. Der Grund lag darin, dass sie in der Liste der Gestapo nicht verzeichnet war. Erst durch eine Denunziation wurde die Gestapo in Essen auf Frau Risse aufmerksam und nahm am 21. 2. 1945 ihre Verhaftung und Einlieferung in das Essener Polizeigefängnis vor.

2.) Das gleiche Schicksal aus denselben Gründen widerfuhr der am 27. 11. 1944 verhafteten Jüdin Klara Adolph.

6/15R

Beide Frauen sind zusammen mit einer später entlassenen Frau Sievers und anderen Gefangenen am 26. 3. 1945 nach Bochum in ein ehemaliges Russenlager und am 27. 3. 1945 teils auf einem Wagen, teils zu Fuß von Bochum nach Dortmund-Hörde in das Lager unter der Vergüterei des Dortmund-Hörder-Hüttenvercins gebracht worden.

8/1b, 54

Am 4. 4. 1945 wurden Frau Kisse und Frau Adolph nach einer am Vormittag desselben Tages vorausgegangenen Befragung über ihre Rassenzugehörigkeit abgeholt und ins Hausgefängnis der Gestapo überführt. In der Nacht zum 6. 4. 1945 öffneten sich ihre Zellentüren für die Exekutionsfahrt in den Rombergpark. An Hand vorgelegter Fotografien ist festgestellt worden, daß sich Frau Kisse unter den Toten im Rombergpark befand. Der Frau Adolph ist zweifelsfrei dasselbe Schicksal widerfahren.

6 a.

Bochum

1/17 - 5/34 1.) Fabrikarbeiter Julius Eversberg,

5/41 2.) Bergmann Hugo Wiegold,

5/39 3.) Bergmann Carl Schröter,

sämtlich aus Bochum-Linden,

1/6 - V/941 4.) Betriebsangestellter Franz Knie aus Herbede-Vormholz.

5/34 1.) Eversberg, der vor 1933 Mitglied der KPD und des Betriebsrates der Henrichshütte in Hattingen und nach der Machtübernahme bis Ende Juni 1933 im Polizeigefängnis in Bochum in Schutzhaft war, ist zunächst im Zuge einer allgemeinen Verhaftungsaktion, die sich gegen frühere Funktionäre der demokratischen Parteien richtete, in der Frühe des 14. 9. 1944 in seiner Wohnung festgenommen und in das Polizeigefängnis nach Bochum gebracht worden. Nach dieser Inhaftierung geriet er mit seiner Frau auf Grund einer Anzeige aus Nachbarschaftskreisen in den Verdacht, feindliche Sender abgehört und verbotenen Umgang mit Ausländern

69-

250

gehabt zu haben. Aus diesem Grunde blieb er weiterhin in Haft.

5/41 2.) Wiegold, ebenfalls ein altes Mitglied der KPD, hatte sich nach der Machtübernahme nicht aus dem politischen Leben zurückgezogen, sondern zunächst aktiv für die KPD weitergearbeitet. Er ist dieserhalb 1935 wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu 2 Jahren und 3 Monaten Zuchthaus verurteilt worden. Auch nach Verbüßung dieser Strafe im September 1937 hat er sich in der Folgezeit keine Reserve auferlegt. Er wurde verschiedentlich von der Polizei verwarnt, bis er am 14. 9. 1944 aus seiner Wohnung geholt und in das Polizeigefängnis nach Bochum gebracht wurde.

5/39 3.) Schröter, Mitglied der KPD vor 1933 und als solcher Stadtverordneter, verkehrte mit Eversberg und Wiegold. Mit Rücksicht hierauf wird er von der Verhaftungswelle erfaßt, am 25. 9. 1944 festgenommen und in das Polizeigefängnis nach Bochum eingeliefert worden sein.

V/941 4.) Knie, ein junger Mann von 25 Jahren, der dem NSKK angehörte, war am 12. 9. 1944 von seiner Arbeitgeberin, der Ruhrtaler Gesenkschmiede Wengler in Herbede, zur Beaufsichtigung von 12 Russenmädchen nach Viersen zum Schanzen geschickt worden. Dort wurde er am 7. 10. 1944 festgenommen und in das Polizeigefängnis nach Bochum überführt, weil er offenbar einem Gestapospitzel ins Garn gegangen war.

5/34R Eversberg, Wiegold und Schröter sind ausweislich eines an seine Ehefrau gerichteten "Feldpostbriefes" des Eversberg vom 27. 3. 1945 am 30. 3. 1945 nach

5/24-30 Dortmund-Hörde überführt worden. Zu diesem Transport gehörte auch Knie. Die Leichen des Eversberg und Knie sind später unter den Opfern im Rombergpark geborgen, die des Knie an Hand von Lichtbildern identifiziert worden.

6 b.

Bochum

I/6R - 8/1b;8;9 5.) Der Arbeiter Friedrich Wilhelm Schrage aus  
Wanne-Eickel;

8/1a;5a 6.) der Belgier Camille Biot;  
7;54

I/5 - 8/1b;54 7.) der Belgier Andrè Lemaire (= Lemartz ?);

I/17 - 8/1a;54 8.) der Holländer Joh. Steph. Mulder.

Vorstehende Männer haben nach den Ermittlungen  
des Intelligence Section Hagen entweder im Polizei-  
gefängnis oder in der Strafanstalt Bochum eingesessen  
und sind von dort -wie anzunehmen ist- zusammen mit  
8/1a;1b; 54 den unter 6 a genannten Personen am 30. 3. 1945 nach  
Dortmund-Hörde ins Gestapogefängnis und von dort ins  
Hüttenwerk überführt worden.

I/6R; 5; 17 Schrage, Lemaire und Mulder befinden sich unter  
den identifizierten Opfern im Rombergpark.

7.

Garbatas

I/17 -VI/1060 ff. Josef Garbatas aus Dortmund-Husen.  
10 Js 62/40

Gegen Garbatas war beim zuständigen Polizei-  
revier 12 in Dortmund Anzeige erstattet worden, daß  
er im März 1945 unternommen habe, 2 Jungen der Nach-  
barin Schmitz davon abzuhalten, ihren Gestellungs-  
befehlen zum Volkssturm Folge zu leisten. Als er sich  
am 30. 3. 1945 zum 2. Male auf dem Polizeirevier zur  
Vernehmung meldete, wurde er festgenommen, der Gestapo  
zugeführt und dort verschärft vernommen.

Bl. 13 in  
10 Js 62/40

Josef Garbatas ist von seinem Bruder Wilhelm  
unter den Opfern im Rombergpark erkannt worden.

8.

Meinerzhagen

I/5 - 2/3(1) x) 1.) Der Arbeiter Ernst Hollweg,  
" 2.) der Arbeiter Jakob Junglas,

" - 2/3(2) 3.) der Arbeiter Friedrich Wilhelm Kessler,

-----  
x) = Sonderheft 2 Blatt 1 der Beiaukten in Hülle Blatt 3.

- 1/5 - 2/3(52) 4.) der Arbeiter Fritz Müller,  
sämtlich aus Meinerzhagen.
- 2/21 Diese Männer, die zu 1.), 3.) und 4.) vor 1933  
der KPD angehört haben sollen, sind am Abend des 29.  
3. 1945 (Gründonnerstag) von den unter Führung des  
Kriminalkommissars Gilbrich nach Meinerzhagen ent-  
sandten Gestapo-Sekretären Müller und Schütt verhaf-  
tet worden, weil sie im Verdacht standen, in der Rus-  
senbaracke im Sägewerk Cocklinghaus auf dem Eichholz  
staatsfeindliche Zusammenkünfte abgehalten zu haben.
- X/1745R;1747  
X/1848R
- 2/16R Sie wurden am anderen Tage im Luftschutzkeller der  
Fa. Fuchs in Meinerzhagen unter Gegenüberstellung mit  
einigen Russinnen verschärft vernommen und am 31.  
(Karlsamstag) mittels LKW zusammen mit 3 oder 4 Rus-  
sinnen in das Hausgefängnis der Gestapo nach Dortmund-  
Hörde überführt.
- 1/5 Nach der Aufstellung der Kripo sind ihre Leichen  
identifiziert worden.
- 9.
- Lünen
- 1/17 - 4/1;3  
(9R) 1.) Arbeiter Josef Kriska,
- 4/3 (8) 2.) Bergmann Johann Berg,  
" (7) 3.) Maurer Jakob Bink,  
" (9) 4.) Bergmann August Dombrowski,  
" (16) 5.) Bergmann Bernhard Höltmann,  
" (8R) 6.) Kokerei-Arbeiter Johann König,  
sämtlich aus Lünen.
- 4/1;3  
(9R) 1.) Kriska, der bis 1931 Mitglied der KPD und  
des Betriebsrates der Zechen Gneisenau und Scharn-  
horst war, ist am 29. 3. 1945 in dem Augenblick, da  
er seine Arbeitsstelle -das Vereinigte Aluminiumwerk  
(Lipper-Werk) in Lünen-Lippholthausen- verlassen woll-  
te, von Gestapobeamten festgenommen und in einem  
Auto nach Lünen-Brambauer und von dort zusammen mit  
dem Bergmann Arthur Lang nach Dortmund-Hörde ins  
Gestapogefängnis gebracht worden.
- 10 Js 49/47  
(4/3) 2.) Berg, 3.) Bink, 4.) Dombrowski, 5.) Höltmann,  
6.) König, sämtlich KPD-Funktionäre aus der Zeit vor

1933, sind am Vormittag des 30. 3. 1945 auf Befehl des Dienststellenleiters der Kriminalpolizei-Außenstelle Lünen von dem Kriminalobersekretär Grobelny und dem Kriminalsekretär Büttner festgenommen, auf der Polizeiwache in Lünen-Süd gesammelt und dann zur Polizeiwache im Stadthaus in Lünen (=Mitte) gebracht worden. In den nächtlichen Morgenstunden des

4/3 (10) Ostersontags, unmittelbar vor dem Absetzen der Dienststelle auf die südliche Seite des Lippeseitenkanals, wurden die 5 Männer von einem Kommando Polizeibeamter in SD-Uniform mit einem verdeckten LKW abgeholt und in den Keller unter der Vergüterei des Dortmund-Hörder-Hüttenwerks gebracht.

8/1d;55 I/17 Mit Ausnahme des Kriske ist keiner der Lünener Männer unter den Opfern wiedererkannt worden.

10.

Sonstige

- 5/2; 6 1.) Der Alex Üsseler aus Lüdenscheid,  
5/3; 7 2.) der Cornelius Bothof aus Holland,  
5/4 3.) der Peter Emmanuel aus Dortmund,  
5/5; 16 4.) die Ehefrau des Bergmanns Heinrich Becker, Agnes  
" " geb. Mercynikowski aus Dortmund,  
" " 5.) der Franz Suchocki aus Dortmund,  
" " 6.) die Ehefrau Franz Suchocki, Maria geb. Becker,  
aus Dortmund.

Die vorgenannten Personen sind vermisst. Sie gehören zu der Gruppe von 20 - 25 Personen, die am Abend des 2. 4. 1945 (2. Osterntag) auf Anordnung des Kriminalkommissars Ottinger von dem Kriminalangestellten Wilhelm Schade aus dem Polizeigefängnis Steinwache in Dortmund in das Hausgefängnis der Gestapo in Dortmund-Hörde überführt worden sind.

5/6 1.) Üsseler war vor 1933 Stadtverordneter der  
= 10 Js 105/46 KPD in Lüdenscheid gewesen. Als Funktionär wurde er am 13. 11. 1944 festgenommen und in das Polizeigefängnis nach Dortmund gebracht. Nach seiner wiederholten Vernehmung durch die Gestapo, die von ihm KPD-Gesinnungsgenossen erfahren wollte, wurde

er

5/6(13) er vom Küchendienst abgelöst und für etwa 6 Wochen in Dunkelarrest gesperrt.

5/3;7;10 2.) Der Holländer Bothof ist am 28. 12. 1944 aus der Untersuchungshaftanstalt in Dortmund in das Polizeigefängnis Steinwache "Zur Verfügung der Stapo" überführt worden.

5/4;11R 3.) Peter Emmanuel hatte 12 Jahre im KZ gesessen, war auf einem Transport entwichen und von der Polizei in Dortmund während eines Fliegeralarms in einem Bunker wieder festgenommen worden. Nachdem er zunächst einige Wochen mit den unter II. 1. genannten Personen im sogenannten alten Luftschutzkeller des Gestapogebäudes in Dortmund-Hörde eingesessen hatte, wurde er am 6. 3. 1945 in das Polizeigefängnis Steinwache überführt.

5/5;16 4.) - 6.) Franz Suchocki, seine Frau Maria Suchocki und seine Schwägerin Agnes Becker standen im Verdacht, an einem Einbruch z.N. eines Konsums als Dieb und Hehler beteiligt gewesen zu sein. Sie wurden am 29. 3. 1945 (Gründonnerstag) verhaftet und in das Gefängnis Steinwache eingeliefert.

-----  
I/17 Namen und Schicksal von 91 Toten, die in der Liste I/8-15 beschrieben sind, haben nicht ermittelt werden können. Es ist anzunehmen, daß es sich bei diesen Toten zum größten Teil um Ostarbeiter handelt, die, von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen, keinerlei Papiere und Erkennungsgegenstände bei sich führten, als sie in den Kombergpark und in die Bittermark zum Tode geführt wurden.

### III.

#### Exekutionen

Die in der Folgezeit in dieser Sache von deutschen und englischen Behörden in mehrfachem Wechsel angestellten Ermittlungen waren mit Rücksicht auf die Länge der seit dem Zusammenbruch im Frühjahr

1945

1945 verstrichenen Zeit und den so gut wie gänzlichen Mangel von Zeugen nicht lückenlos zu führen. Sie haben zwar die einwandfreie Bestätigung für den von vornherein bestehenden Verdacht ergeben, daß die Gestapo in Dortmund-Hörde es war, die sich auf diese furchtbare Art und Weise in den letzten Kriegstagen ihrer Häftlinge entledigt hat. Die näheren Umstände (insbesondere Zeit der Exekutionen und Beteiligung der einzelnen Beamten) aber haben nicht in vollem Umfang aufgeklärt werden können.

**Besonderes  
Verfahren**

10 Js 238/50

Abgesehen von der am 4. 2. 1945 erfolgten Exekution zahlreicher Ausländer in Hunswinkel bei Lüdenscheid und der um den 10. 4. 1945 erfolgten Erschießung von 8 Ausländern in Hemer bei Iserlohn, an denen Angehörige der Gestapo in Dortmund-Hörde beteiligt waren, sind 10 Massenexekutionen bzw. Massenerschießungen von Häftlingen durch Angehörige der Gestapo auf Dortmunder Gebiet zu verzeichnen.

1.

**In der Bittermark - Spielwiese -**

IX/1703  
IX/1717R -  
IV/691

Die erste Exekution hat nach den Angaben des Kriminal-Angestellten Maniera, die von dem Gestapo-Kraftfahrer Michael und dem Zeugen Kletz bestätigt werden, um den 7. 3. 1945 in der Bittermark stattgefunden.

X/1824  
X/1939R  
X/1906 f

Am Tage vorher hat sich der damalige Leiter der Dortmunder Gestapo Oberregierungsrat Roth in Begleitung der Kriminalräte Söchting und Georg Schmidt von dem Kraftfahrer Tormann zur Bittermark fahren lassen und dort den auf der Spielwiese gelegenen mit A näher bezeichneten Trichter ausgesucht. Nach der Rückkehr von dieser Erkundungsfahrt gab Kriminalrat Söchting im Beisein des Oberregierungsrats Roth den auf dem Hofe des Gestapogebäudes in der sogenannten Einsatzkompanie angetretenen Gestapobeamten bekannt, daß eine größere Anzahl von Häftlingen hingerichtet werden müßte, und ließ ein Exekutionskommando zusammenstellen. Die für das Exekutionskommando

bestimmten Männer trafen sich nach dem Appell in einem Dienstzimmer des Kassenreferats (Hochparterre rechts) und wurden hier von Kriminalkommissar Ottinger für die verschiedenen Aufgaben (Absperren der Zufahrtswege, Bewachen der Gefangenen am Wagen, Erschießen) eingeteilt und mit den nötigen Instruktionen für Kleidung (Zivil) und Bewaffnung (Karabiner für Absperrleute, Maschinenpistolen für Wachleute) versehen. Zur Exekution bestimmte Gestapoangehörige, die offenbar an dem Appell nicht teilgenommen hatten, sind von den Kriminalkommissaren Gilbrich und Ottinger entweder noch im Laufe des Abends (Braun, Düdder, Manner, Schade) oder beim Wecken in der Frühe (Konopka) zum Dienst befohlen worden. Der Kraftfahrer Eichmann hatte Nachtdienst und fand, als er am Abend zur Dienststelle kam, einen Fahrbefehl für 3.00 Uhr des folgenden Tages mit LKW und unbekanntem Ziel vor.

Am anderen Morgen wurden die zur Exekution bestimmten Häftlinge von Beamten im Keller des Gestapogebäudes gefesselt und nach oben geführt, wo sie im Flur von Kriminalkommissar Gilbrich "Trost" und "Mut" mit den Worten zugesprochen bekamen: "Nun habt man keine Angst! Es geschieht Euch nichts. Ihr kommt ins Lager!" Alsdann ging es durch den südlichen hinteren Ausgang auf den Hof und den dort wartenden LKW. Kriminalrat Georg Schmidt und Kriminalkommissar Ottinger nahmen neben dem Fahrer Platz, während Kriminalkommissar Gilbrich mit den anderen Beamten zu den Häftlingen auf den LKW stieg.

Der LKW fuhr im Dunkeln die Wellinghofer- und Ruhrwaldstraße in Richtung Hohenburg bis zur Einmündung der Ruhrwaldstraße in die Wittbräucker-Straße. Nach einem Hin- und Herfahren auf der Ruhrwaldstraße - Kriminalrat Schmidt konnte die Einfahrt in den Wald nicht wiederfinden - bog der LKW in einen Waldweg, an dessen Einmündung auf die Ruhrwaldstraße einige Lärchen stehen, ein und kam nach kurzer Fahrt zur Spielwiese. Bei der Ausfahrt

aus

VIII/1447

X/1805

VIII/1536R

X/1907R

VIII/1526R

IX/1659R-IX/1702R  
IX/1750 - X/1907R

aus dem Wald mußten 2 Gestapobeamte (Braun und Schade) absitzen und in einiger Entfernung voneinander mit Karabinern bewaffnet abspärren. Als dann setzte der LKW seine Fahrt an der Spielwiese vorbei fort. Auf der am Ende der Spielwiese befindlichen Wegkreuzung setzte er in den senkrecht zur bisherigen Fahrbahn verlaufenen Waldweg derart zurück, daß der Kühler wiederum in Richtung Spielwiese zeigte.

Die Beamten stiegen ab. Die zur Absicherung und Sicherung bereits eingeteilten oder hier an Ort und Stelle bestimmten Männer bezogen ihre Posten (Müller, Konopka, Maniera, Müller, Stomber). Die übrigen Beamten nahmen ein jeder einen Häftling vor Wagen, führten ihn an den Trichter und gaben ihm mit ihrer Dienstpistole aus allernächster Entfernung den Todesschuß ins Genick.

infolge der Schießerei entstand unter den auf dem Wagen verbliebenen Häftlingen eine Unruhe. 2 Russen sprangen vom Wagen und versuchten zu fliehen. Einige Sicherungsposten (Maniera, Müller, Stomber) eröffneten mit ihren Maschinenpistolen das Feuer und erschossen beide Häftlinge, die sich in Stacheldraht verfangen hatten. Als die Beamten vom Trichter zurückkamen, wurden (von Kriminalrat Georg Schmidt) zwei russische Häftlinge bestimmt, die nach der Exekution der noch auf dem IKN befindlichen Gefangenen die Leichen der auf der Flucht erschossenen Russen zum Trichter tragen mußten. Die beiden Russen stiegen in den mit Wasser gefüllten Trichter hinab und brachten die Leichen ihrer Kameraden unter Wasser. Als sie wieder aus dem Trichter heraussteigen wollten, wurden sie (entweder von Kriminalrat Schmidt allein oder von Kriminalrat Schmidt und Kriminalassistent Vogler) erschossen.

Das anschließende Zuschaufeln des Trichters durch die Beamten konnte nur notdürftig geschehen. Das blutige Wasser drang nach oben durch und bildete eine große Lache.

Nach Rückkehr zur Dienststelle wurden in der Unterkunft (Wirtschaft Bergmann) Schnaps und Batek

an die Teilnehmer der Exekution ausgegeben.

IX/1703

2 Tage nach der Exekution wurden der Gestapoangestellte Maniera, der Zeuge Kletz und einige Fremdarbeiter, die an dem Bunkerbau auf dem Hof des Gestapogebäudes beschäftigt waren, unter Mitnahme von Material und Gerät von dem Kraftfahrer Michael nochmals zur Spielwiese gefahren. Auf den Trichter wurde zunächst Kalk gestreut und dann bis zur vollständigen Einebnung eine hohe Schicht Lehm gefahren. Am Nachmittag ist dieses Arbeitskommando von dem Kraftfahrer Eichmann auf einem LKW nach Hörde zurückgeholt worden.

IV/692

An dieser Exekution haben ihren eigenen Angaben bzw. dem sonstigen beweiskräftigen Ermittlungsergebnis nach wenigstens folgende Gestapoangehörige teilgenommen:

I/120a;154 - II/260;  
VIII/1536

Gestapo-Kraftfahrer Eichmann,

X/1824

Kriminalrat Georg Schmidt,

IV/706, - VIII/1448;1526R;  
VIII/1536R, - IX/1703;

Kriminalkommissar Gilbrich (flüchtig),

X/1806; 1824R

Kriminalkommissar Ottinger (flüchtig),

IV/706; - IX/1703; - X/1805

Kriminalkommissar Braun,

VIII/1447

Kriminalsekretär Düdder,

VIII/1526R

Kriminalsekretär Gietler,

IV/706; - VIII/1448;1526R;  
X/1806;1908; - XI/2063R,

Kriminalsekretär Köhler (vermißt),

XI/2064R

Kriminalsekretär Konopka,

IX/1659

Kriminalsekretär Maniera,

IX/1702R

Gestapoangestellter Momberg,

IV/706; - X/1806;1908

Kriminalsekretär Müller,

IX/1728

Kriminalsekretär Nolte,

I/260R; - IV/706; -VIII/1536R  
X/1806; 1907R; - IX/1748

Kriminalsekretär Schade,

I/120R; - IV/706; -X/1907R;

Kriminalassistent Stomber,

IX/1764

Kriminalassistent Vogler (vermißt).

X/1805

Gestapoangestellter 758

VIII/1448;1526R; - IX/1703;

Kriminalsekretär Erich Schmidt (flüchtig)

X/1806

Kriminalassistent 2.

X/1906R

Kriminalassistent 758

I/260R; - IV/706; -

Kriminaloberassistent Vogler (vermißt).

VIII/1448;1527;1536R;

Kriminalassistent 758

IX/1703; - X/1806;1824R;1907R

2.

In der Bittermark - Wald -

IX/1762R f.

Für die 2. Exekution an dem mit B bezeichneten Trichter im Wald der Bittermark steht hinsichtlich des Zeitpunktes nur soviel fest, daß sie (..ach Aussage des einzigen ermittelten beteiligten Gestapo-beamten) später als die unter 1.) geschilderte und vor der unter 3.) zu behandelnden Massenerschießung liegt.

Die Teilnehmer haben am Abend vorher von Oberregierungsrat Roth, Kriminalrat Söchting oder Kriminalkommissar Ottlinger einzeln den Befehl bekommen, am anderen Morgen um 4,00 Uhr auf der Dienststelle zu sein. Dabei wurde ihnen gleich bekanntgegeben, daß sie in Uniform und mit bestimmten Waffen anzutreten hätten. Am anderen Morgen gab Kriminalkommissar Ottlinger den Beamten den Befehl, die von ihm namentlich oder näher bezeichneten Häftlinge (es soll sich ausschließlich um Russen, und zwar - im Gegensatz zum Trichterbefund - ausschließlich um Männer gehandelt haben) im Keller mit Draht auf dem Rücken zu fesseln und nach oben auf den LKW zu bringen. Unter diesen Häftlingen befanden sich 4 Russen, die ihren Lagerdolmetscher erstochen hatten. Für diese 4 hinzurichtenden Russen machte Kriminalkommissar Ottlinger den Kriminalassistenten Nolte verantwortlich, weil dieser die Russen aus dem von ihm geführten Verfahren genau kannte.

Welchen Weg der LKW gefahren ist, hat nicht ermittelt werden können. Mit Rücksicht auf die engen Wegverhältnisse im Wald hat der LKW beim Einbiegen verschiedentlich vor- und zurücksetzen müssen.

2 von den obengenannten 4 Russen hat der Kriminalassistent Nolte zum Trichter geführt und mittels seiner Maschinenpistole durch Schüsse in den Rücken getötet.

Nachdem der letzte Russe erschossen war, haben die Beamten Schaufeln vom LKW geholt und den Trichter zugedeckt. Auf der Rückfahrt ist der LKW an der Spielwiese vorbeigefahren. Der Anblick der Spielwiese

gab

259

gab einem Beamten Veranlassung, Nolte auf den einge-  
ebneten Trichter auf der Spielwiese aufmerksam zu  
machen.

An dieser Exekution haben teilgenommen:  
Kriminalkommissar Ottlinger (flüchtig),  
Kriminalassistent Nolte.

IX/1726R f.

3.

In der Bittermark - Wald -

I/21; 21R

VI/1091

IX/1643 ff.  
6 AR 13/45

IX/1624R

Die 3. Exekution in der Bittermark hat ent-  
gegen der Annahme der Zeuginnen Meyer, Thüll und  
Meine nicht am 31. 3. 1945 (Karsamstag), sondern in  
der Frühe des 24. 3. 1945 stattgefunden.

Am Tage vorher ist Kriminalkommissar Gilbrich  
von dem Kraftfahrer Kalusch von der Einmündungs-  
stelle der Olpketalstraße in die Kirchhölder Straße  
her unter Benutzung des rechten von 2 Waldwegen in  
die Waldungen der Bittermark gefahren worden. Um vom  
Weg in den Wald und in das Trichterfeld zu kommen,  
mußten Gilbrich und Kalusch eine verhältnismäßig  
hohe Böschung heraufklettern. Nachdem Gilbrich sich  
verschiedene Trichter angesehen hatte, erklärte er  
den mit C bezeichneten, in dem etwa 25 Leichen Platz  
finden könnten, als "prima" und besonders geeignet.

IX/1703

IX/1763R

IX/1703

III/518R-IX/1719

Das von den Kriminalkommissaren Gilbrich und Ott-  
linger am gleichen Abend eingeteilte Exekutionskom-  
mando erfuhr in der Frühe des folgenden Tages

(1 1/2 Uhr), daß ein LKW nicht zur Verfügung stand  
(angeblich war ein aufgetretener kleiner Kühler-

schaden von dem Kraftfahrer Michael absichtlich  
derart vergrößert worden, daß der LKW nicht fah-  
bereit war) und der Transport zu Fuß durchgeführt  
werden mußte. Nach der befohlenen Marschordnung  
gingen die Häftlinge, unter denen sich nach den Aus-  
sagen der Zeuginnen Meyer, Thüll und Meine auch Frauen

befanden, mit gefesselten Händen auf dem Rücken in  
Rotten zu zwei oder drei nebeneinander links und

rechts von je einem Beamten flankiert und zum Schluß  
von Beamten noch besonders gesichert. kriminalkom-

I/21; 21R

VI/1091

IX/1703; 1763R

mis-

- VIII/1505R missar Ottinger, der das Kommando führte, schritt am Schluß neben dem Zuge her. Als sich die Spitze des Zuges auf der Zillestraße in Höhe des Eingangstores zum Platz der Zeche Glückaufsegen befand, brach plötzlich der Russe Max, angeblich ein als gewalttätig berüchtigter Plünderer, aus der Mitte des Zuges nach rechts auf den Zechenplatz aus. Der Kriminalsekretär Kolb folgte ihm, von seinem Vordermann Maniera nicht bemerkt, auf den Fersen. Maniera, der nur einen dunklen Schatten geschen und diesen für den des flüchtigen Russen gehalten haben will, brachte seine Maschinenpistole in Anschlag, schoß in Richtung des dunklen Schattens und traf seinen Kameraden Kolb tödlich. Ottinger nahm dem Verzweifelten Maschinenpistole und Dienstpistole ab und hieß ihn zur Dienststelle zurückgehen.
- VIII/1506R IX/1764 Nach diesem Zwischenfall wurde der Marsch weiter fortgesetzt. Unweit der Einmündung der Olpketalstraße in die Kirchhölder Straße wurde nochmals gerastet. Dann ging es in den Wald hinein. 50 - 100 m vor dem Trichter verließ der Zug den Hauptwaldweg und marschierte auf einem ausgetretenen Weg etwa 20 m in den Wald hinein. Hier hieß Ottinger den Zug halten, teilte Männer (Demant (?)) zur Absperrung ein und ließ die Erschießungen durchführen. Der Kriminalassistent Nolte mußte zweimal oder dreimal einen Russen übernehmen und am Trichter erschießen. Der Trichter ist wie üblich mittels Schaufeln, die in einem PKW an Ort und Stelle gebracht waren, zugeschüttet worden.
- An dieser Exekution haben teilgenommen:  
Kriminalkommissar Ottinger (flüchtig),  
Kriminalobersekretär Demant,  
Gestapoangestellter Maniera,  
Kriminalsekretär Momberg,  
Kriminalassistent Nolte.
- VIII/1505 ff. IX/1703 ff. IX/1703; 1729 IX/1763R ff.

4.) u. 5.)

4. und 5.

Im Rombergpark - Acker -

Die 4. und 5. Exekution an zwei Trichtern auf dem Acker im Gelände des Rombergparkes sind so gut wie völlig unaufgeklärt geblieben.

III/517R-IX/1717R  
IX/1718R  
Die Richtigkeit der Angaben des Kraftfahrers Michael unterstellt, hat Michael diese beiden Exekutionsfahrten einmal unter dem Kommando des Kriminalkommissars Ottinger, das andere Mal unter dem Kommando des Kriminalsekretärs Schmitz genannt Buschmann ausgeführt

Michael verlegt diese Fahrten zeitlich vor den 24. 3. 1945. Die Auswahl der Trichter -freies Feld wie auf der Spielwiese in der Bittermark- und der Verwesungsbefund der Leichen lassen diese zeitliche Fixierung glaubhaft erscheinen.

Teilnehmer an der 4. Exekution waren:

III/517R - IX/1717R  
Kraftfahrer Michael,  
Kriminalkommissar Ottinger (flüchtig),

an der 5. Exekution waren:

III/517R - IX/1717R  
X/1842  
Kraftfahrer Michael,  
Kriminalsekretär Schmitz gen. Buschmann.

6.

Im Rombergpark-Acker-

Die 6. Exekution an dem dritten Trichter auf dem Acker im Gelände des Rombergparkes ist auch in Dunkel gehüllt. Die Ermittlungen haben keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, wann und unter wessen Führung (nicht Ottinger, noch Wesenick, noch Schmitz/Buschmann) diese Exekution stattgefunden hat. Der tatörtliche Zusammenhang dieses Trichters mit den beiden anderen auf diesem Acker entdeckten Trichtern spricht auch für einen tatzeitlichen Zusammenhang und damit wiederum für die wenn auch geringe Möglichkeit, daß diese Exekution wie die 4. und 5. vor dem 24. 3. 1945 liegt.

X/1807  
Am Abend vor der Exekution hat Kriminalkommissar Ottinger nach Aussage des einzigen ermit-

tel-

telten beteiligten Gestapoangehörigen (Schade) dem Wachhabenden im Gebäude Kriminalsekretär Müller die Namen der zur Exekution bestimmten Beamten und Angestellten bekanntgegeben.

Die Fahrt am anderen Morgen ging durch die Ortschaft Hacheney bis zum Wald des Rombergparks. Unmittelbar vor dem Wald setzte der Fahrer den LKW nur ganz kurz in den rechts abzweigenden am Wald vorbeiführenden Feldweg und hielt an. Der Kommandoführer teilte die Absperrposten ein. Noch bevor diese ihre Plätze eingenommen hatten, sprang ein Häftling vom Wagen und versuchte, in den dunklen Wald zu entkommen. Darauf sind von den Hundeführern die Hunde losgelassen und auf den Mann gehetzt worden, der auf diese Weise auch gestellt wurde.

Nach diesem Zwischenfall sind die Häftlinge - es sollen Russen gewesen sein - von den Beamten unmittelbar vom Wagen aus querfeldein zum Trichter geführt und erschossen worden.

Teilnehmer an dieser Exekution waren:

II/261; VIII/1537	Gestapo-Kraftfahrer <u>Eichmann</u> ,
X/1808; <u>VIII/1558</u>	Gestapo-Angestellter <u>Garbe</u> ,
VIII/1537; X/1808	Gestapo-Angestellter Litzmann,
IX/1688	
II/261; VIII/1537; IX/1745, X/1807	Kriminalsekretär Müller,
<u>IX/1750</u>	
X/1807	<u>Schade</u> .

7.

Im Rombergpark - Stadtförsterei -

Die 7. Exekution hat an der Stadtförsterei VI/1015, 1020 im Rombergpark nach den Angaben der Zeugen Frontzek, V/998R Netscho und Rummel in der Frühe (gegen 4 Uhr) des 30. 3. 1945 (Karfreitag) stattgefunden.

Kommandoführer dieser Exekution war der Kriminalkommissar Ottlinger. Ottlinger war es auch, der beim IX/1635R IX/1684 Appell der Einsatzkompanie am Abend vorher die Männer für das Exekutionskommando bestimmte, ihnen den Befehl gab, sich am folgenden Morgen um 3 1/2 Uhr in seinem Dienstzimmer einzufinden und anschließend mit

IX/1675R/1684 mit Litzmann in den Rombergpark fuhr und dort in der Nähe der Stadtforsterei einen geeigneten Bombentrichter von 10 m Durchmesser und 4 m Tiefe entdeckte.

IX/1675R f. Am anderen Morgen wurde der vor dem Dienstzimmer des Kriminalkommissars Ottinger angetretenen Mannschaft erklärt, daß eine Exekution durchgeführt werden müsse. Der Gefängniswärter Hölscher erhielt eine Liste der zur Exekution bestimmten Häftlinge. Die Hundeführer (Garbe und Litzmann) nahmen auf Weisung des Kriminalobersekretärs Wesenick in der Toreinfahrt zur Straße hin und am Kellereingang zur Hofseite hin Aufstellung. Als dann führten die Beamten die Häftlinge, die sie befehlsgemäß mit Draht gefesselt hatten, einzeln am Rockkragen gefäßt aus dem Keller nach oben auf den in der Toreinfahrt bereitstehenden LKW. Unter den Häftlingen befand sich auch der wegen Zusammenarbeit mit führenden Kommunisten verhaftete Gestapobeamte Kriminalsekretär Weiler (früher: Kanigowski).

VIII/1483  
● VIII/1463  
IX/1676 VIII/1567 Kriminalkommissar Ottinger nahm im Führerhaus Platz und gab dem Kraftfahrer Gerwing den Befehl, im Schritt und ohne Licht hinter Litzmann herzufahren.

VIII/1462;1483 IX/1635R VIII/1567R Kriminalkommissar Ottinger nahm im Führerhaus Platz und gab dem Kraftfahrer Gerwing den Befehl, im Schritt und ohne Licht hinter Litzmann herzufahren. Soweit die Beamten keinen Platz auf dem LKW gefunden hatten, mußten sie den LKW zu Fuß begleiten. Die Fahrt ging von der Wellinghofer Straße in den Hacheneyer Weg an den Schreberkleingärten vorbei zum Rombergpark. An der Einfahrt in den Wald stieg Ottinger aus und übernahm zusammen mit Litzmann die Führung des LKW durch den Wald bis zur Einmündung des Sonnenweges in den Hacheneyer Weg. Dort ließ er den Wagen halten.

IX/1676 Nachdem Männer zum Absperren der Wege und zur Bewachung der Häftlinge auf dem LKW eingeteilt waren, gab Ottinger genaue Anweisungen vor allem bezüglich Verhaltens bei Fluchtversuchen der Häftlinge, um die Gefährdung der Beamten auszuschließen. Als dann ließ er die zum eigentlichen Exekutionskommando eingeteilten Männer je einen Häftling nehmen, setzte sich selbst mit einem Häftling an die Spitze und führte den im Gänsemarsch folgenden Zug zu dem

VIII/1483  
X/1910R

von

VIII/1483R  
X/1987

X/1910R  
IV/707

IX/1636  
IX/1677

von ihm ausgesuchten Trichter. Hier wurden die Häftlinge von den sie begleitenden Beamten der Reihe ihrer Ankunft am Trichter nach durch Genickschuß getötet. Während der größere Teil der Beamten zum LKW zurückging, um andere Häftlinge zu holen, mußten einige am Trichter zurückbleiben. Als diese noch Leben im Trichter bemerkten, richteten sie ihre Waffen auf diese Stelle und schossen in den Trichter hinein, bis sich dort nichts mehr regte. Um auch die Absperrleute an den Erschießungen selbst zu beteiligen, wechselte Ottinger den einen oder anderen mit Männern aus dem Erschießungs-Kommando aus und ließ dann auf dieselbe Art den Rest der Häftlinge erschießen.

Nachdem man mit den eigens dafür mitgebrachten Schaufeln den Trichter eingeebnet hatte, fuhr alles auf dem LKW zur Dienststelle zurück. Unterwegs wurde einmal gehalten und ein Absperrposten mitgenommen. Auf der Dienststelle ist Tabak und Schnaps an die Exekutions-Teilnehmer verteilt worden.

An der Exekution waren beteiligt:

II/281; VIII/1567	Gestapo-Kraftfahrer	<u>Gerving</u> ,
VIII/1462R	Kriminalkommissar	Ottinger (flüchtig)
VIII/1462	Polizei-Obersekretär	<u>Büsse</u> ,
VIII/1483	Kriminalsekretär	<u>Coßmann</u> ,
VIII/1553; 1558R	Gestapoangestellter	<u>Garbe</u> ,
III/520R - IV/622R - X/1910R X/1987 - <u>XI/2064R</u>	Kriminalsekretär	Gietler,
IV/621R; IX/1635R	Polizeisekretär	<u>Kleibauer</u> ,
IX/1675 ff; 1684	Gestapoangestellter	<u>Litzmann</u> ,
IV/622R; IX/1636 - X/1910R <u>IX/1729</u>	Kriminalsekretär	Momberg,
IV/621R; 622R - IX/1684R <u>IX/1764R, 1765</u>	Kriminalassistent	Nolte,
IV/621R, 622 - IX/1636 IX/1675R; 1684R - X/1910R	Kriminalsekretär Erich Schmidt (flüchtig),	
IV/707; X/1910	Kriminalassistent	<u>Stomber</u> ,
IV/621R, 622R - X/1910R	Kriminaloberassistent	Vogler (vermißt),
III/520R	Kriminalobersekretär	<u>Wesenick</u> ,
IX/1636 - X/1987 - III/520R	Polizeiinspektor	Wolf (vermißt).

8.

Im Rombergpark - Waldrand -

VIII/1507

Der Zeitpunkt der 8. Exekution am Waldrand im Rombergpark ist zeitlich nicht ganz genau festgelegt. Es steht nur soviel fest, daß diese Exekution in der Osterwoche 1945 stattgefunden hat.

Am Nachmittag vorher ließ Oberregierungsrat Roth den Kriminalobersekretär Demant zu sich rufen und eröffnete ihm, daß eine Anzahl von Häftlingen hingerichtet werden müßte. Er gab ihm den Befehl, in Begleitung eines ortskundigen Mannes in den Rombergpark zu gehen und dort einen Trichter für die Exekution auszusuchen. Diesen Befehl führte Demant aus.

In der Frühe des folgenden regnerischen Tages fand sich Demant zur festgesetzten Stunde auf der Dienststelle ein und übernahm die Leitung der Exekution. Nachdem der Kriminalkommissar Ottinger die eingeteilten Männer hinsichtlich der Exekution verständigt hatte und der LKW wie üblich von Häftlingen und Beamten bestiegen war - Demant nahm entweder allein oder zusammen mit einem anderen Beamten (Müller) im Führerhaus Platz - fuhr er über die Virchow-, Wellinghoffer-, Zillestraße, den Hacheneyer Kirchweg und Hacheneyer Weg zum Rombergpark. Nach der einen Darstellung soll die Fahrt ohne jede Unterbrechung, nach der anderen mit derartigen Störungen vor sich gegangen sein, daß das Fahrzeug unterwegs wiederholt stehenblieb und geschoben werden mußte. Am Rombergpark bog der LKW links ein, fuhr den Feldweg am Waldrand entlang bis kurz hinter der Einfahrt in den Wald. Dort ließ Demant halten und absitzen.

Die für die eigentliche Exekution eingeteilten Beamten übernahmen die erste Hälfte der Häftlinge, führten die Todeskandidaten zum Trichter und erschossen sie dort. Bis zur Übernahme und Abführung der zweiten Hälfte der Häftlinge blieben außer dem Fahrer noch einige Beamte (Thomas und Müller) zur Bewachung am Wagen zurück. Nach der Exekution

XI/1927  
IX/1745R

VIII/1507R

ka-

VIII/1554R  
IX/1678R

kamen die Beamten vom Trichter zum Wagen, holten sich die mitgebrachten Schaufeln und ebneten den Trichter ein. Zu dieser Arbeit zog Müller auch die Hundeführer (Garbe und Litzmann), die ihre Tiere an Bäumen festlegen mußten, heran.

IX/1679 Nach der Rückkehr zur Dienststelle ist wiederum Schnaps und Tabak ausgegeben worden.

An dieser Exekution haben teilgenommen:

III/518 - IX/1717R

Gestapo-Kraftrahrer Michael,

VIII/1507

Kriminalobersekretär Deman,

IX/1748; 1750

Kriminalsekretär Müller,

VIII/1554; 1559

Gestapoangestellter Garbe,

IX/1678; 1684R

Gestapoangestellter Litzmann,

X/1926R

Kriminalsekretär Thomas.

9.

Im Rombergpark - Wald -

III/522R, 595  
X/1985R, 1987

Für die 9. Exekution, deren Zeitpunkt mit großer Wahrscheinlichkeit ebenfalls in die Osterwoche 1945 zu verlegen ist, war der Kriminalobersekretär Wesenick als Kommandoführer ausersehen.

IX/1680; 1685  
X/1940

Demgemäß war er zur Vorbereitung der Exekution an einem Nachmittag zusammen mit dem Hundeführer Litzmann in einem von dem Kraftfahrer Tormann gesteuerten PKW im Rombergpark. Die Fahrt ist über die Wellinghofer-, Zillestraße, Hacheneyer Kirchweg, Hacheneyer Weg bis zum Wald, dann rechts einbiegend einen Feldweg am Wald entlang in Richtung Schloß Brüninghausen gegangen, der nach einigen hundert Metern in einen Wald hinein führt. Etwa in Höhe des 8. bis 10. hohen Buchenbaumes rechts des Waldweges wurde gehalten, Wesenick und Litzmann stiegen aus und entdeckten schon bald nur einige Schritte vom Straßenrand entfernt hinter den hohen Bäumen einen geeigneten Trichter.

X/1987R  
X/1859

Nach der Trichtererkundung hat eine Besprechung des Wesenick mit dem vorgeschenen Exekutionskommando, das der Kriminalkommissar Ottinger auf einem Zettel zusammengestellt hatte, stattgefunden. Bei dieser Besprechung sind die Teilnehmer über die

Durch-

Durchführung der Erschießung belehrt worden.

III/1522R  
X/1985R

Wohl noch am selben Tage ist der Kriminalobersekretär Wesenick als Verbindungsmann der Gestapo zur Flakdivision in Dortmund abgestellt worden, so daß er nicht mehr - wie vorgesehen - die geplante Exekution durchführen konnte. Dieses wurde dem Exekutionskommando am anderen Morgen von Kriminalkommissar Ottinger gleichzeitig mit der Bekanntgabe des neuen Kommandoführers Schmitz gen. Buschmann eröffnet.

VIII/1517R - IX/1685 Zu der nachfolgenden Exekution sind 2 Transporte gefahren worden. Beim ersten Transport sind etwa 20 Häftlinge (darunter 5 Frauen), beim 2.

VIII/1518  
VIII/1517R  
IX/1680R;1685  
IX/1680R

Transport 14 Häftlinge (darunter keine Frauen), wie üblich, im Keller gefesselt, auf den in der Toreinfahrt stehenden LKW gebracht und in den Kombergpark gefahren worden. Auf der ersten Fahrt ist der LKW-Fahrer von Litzmann, der mit seinem Hund im Führerhaus Platz genommen hatte, eingewiesen worden.

An Ort und Stelle im Wald ist zunächst der neue Exekutions-Kommando-Führer von Litzmann an den am Vortage von Kriminalobersekretär Wesenick ausgesuchten Trichter geführt worden. Dieser wurde wegen seiner nahen Lage am Weg für ungeeignet erklärt und ein neuer, tiefer im Wald liegender ausfindig gemacht. Während dieser Zeit versuchte einer der Häftlinge zu entfliehen. Er wurde von Schüssen aus den Pistolen der Gestapobeamten getroffen und von einem Polizeihund gestellt. Nach diesem Zwischenfall wurden die Häftlinge von den Beamten vom Wagen geholt und unter Vorantritt des Kommandoführers, der ebenfalls einen Häftling hatte, im Gänsemarsch an den Bombentrichter geführt. Jeder Beamte hielt den Gefangenen mit der linken Hand am Rockkragen und die durchgezogene Pistole in der rechten Hand.

Am Trichterrand stellte er den Gefangenen vor sich hin, setzte die Pistole im Nacken an und schoß. Die erschossenen Häftlinge fielen vornüber in die Grube. Dieser Vorgang wiederholte sich so häufig, bis der LKW, der von einigen Beamten bewacht blieb,

leer

leer war.

VIII/1555  
IX/1681

Auf Befehl des Kommandoführers blieben ein Hundeführer und einige Gestapomänner als Wache an Ort und Stelle zurück, während der LKW über Schloß Brünninghausen zur Dienststelle zurückfuhr und die weiteren 14 zur Exekution bestimmten Häftlinge holte. Es ist anzunehmen, daß für diesen Transport einige neue Beamte hinzugezogen worden sind, die an dem ersten Transport noch nicht teilgenommen hatten. Im Wald angekommen, wurden die Häftlinge auf die gleiche Weise vom Wagen geholt, an den Trichter geführt und erschossen. Zu den Erschießungen der letzten Häftlinge wurden von dem Kommandoführer auch die zunächst als Wachposten eingeteilten und mit MP bewaffneten Beamten herangezogen. Nachdem alle Häftlinge erschossen waren, ist der Trichter von allen Beamten, auch den Hundeführern, zugeschaufelt worden.

X/1859; 1964

An dieser Exekution haben teilgenommen:

IX/1685  
X/1840  
VIII/1508  
VIII/1555, 1558R  
VIII/1597  
IX/1680; 1685;  
X/1966R; 1976  
X/1865 ff.  
X/1963 ff.

Gestapo-Kraftfahrer Eichmann,  
Kriminalsekretär Schmitz gen. Buschmann,  
Kriminalsekretär Demant,  
Gestapoangestellter Garbe,  
Gestapoangestellter Hirsch,  
Gestapoangestellter Litzmann,  
Kriminalsekretär Schwefer (Kripo),  
Kriminalsekretär Wehner (Kripo).

10.

In Dortmund-Hörde - Eisenbahngelände -

I/22; 23  
XI/2119

Bei den auf dem Eisenbahngelände in Dortmund Hörde aufgefundenen Toten handelt es sich offenbar um die letzten 3 Häftlinge der Gestapo, die auf Befehl des Kriminalkommissars Ottinger an einem Abend von einem kleinen Exekutionskommando erschossen worden sind. Das Kommando führte die 3 Gefangenen die Benninghofer Straße hinauf in Richtung Stadtmitte, bog in die Eckhardtstraße ein und marschierte über Stiftskamp und Ölpfad zum Friedhof. Als man auf dem

Fried-

Friedhof Stimmen vernahm, ging man weiter an der Mauer des Bahngeländes entlang bis zu einem Mauer- durchbruch, betrat das Eisenbahngelände und erschoss dort auf den Schienen die 3 Gefangenen.

Dem Exekutionskommando haben angehört:

VIII/1544

der Gestapoangestellte Fassing,

VIII/1557

der Gestapoangestellte Garbe,

IX/1682, 1685R

der Gestapoangestellte Litzmann,

X/1808R

der Gestapoangestellte Schade,

IV/708 - X/1911

der Kriminalassistent Stomber,

und 2 in Diensten der Gestapo stehende Russen.

#### IV.

##### Die Staatspolizeistelle in Dortmund-Hörde

Die Staatspolizeistelle in Dortmund-Hörde, Benninghofer Straße 16, mit ihren Außenstellen Bochum, Hagen, Hamm, Meschede und Siegen sowie dem Arbeitserziehungslager Hunswinkel bei Lüdenscheid unterstand dem Reichssicherheitshauptamt (RSHA) in Berlin. Als Zwischendienststelle war der Inspekteur der Sicherheitspolizei, der Leiter der Abteilung Sicherheitspolizei beim höheren SS- und Polizeiführer West, in Düsseldorf eingeschaltet, der lediglich eine allgemeine Dienstaufsicht über Gestapo und Kripo ausübte, aber in keiner Weise in das allein dem RSHA zustehende sachliche Weisungsrecht eingreifen konnte. (Siehe: Internationaler Militärgerichtshof - I. MGH. - Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher - Band XIII Seite 292 Dokument Gestapo-13; Band XXVIII Seite 102 ff. Dokument 361-L (insb. S. 109 Ziff. 5); Band XX Seite 220 Aussage Hoeppner).

Wie jede andere Staatspolizeistelle so war auch die Staatspolizeistelle in Dortmund nach dem vom RSHA herausgegebenen einheitlichen Organisationsplan entsprechend den Ämtern im RSHA aufgebaut.

Das Reichssicherheitshauptamt hatte im wesentlichen 6 Ämter (siehe: I. MGH. XXVIII S. 60 ff.; XXI S. 556 ff.), und zwar

Amt I für Personalangelegenheiten,  
Verwaltung " II für Wirtschaftsangelegenheiten,  
" III für Ordnungspolizei-Angelegenheiten,  
" IV für Gestapo-Angelegenheiten,  
" V für Kripo-Angelegenheiten,  
" VI für SD-Angelegenheiten.

Die Staatspolizeistelle hatte 3 Abteilungen, und zwar,

Abt. I für Perschnalangelegenheiten,  
Verwalt.- " II für Wirtschaftsangelegenheiten,  
" IV für Gestapo-Angelegenheiten.

Gegen Ende des Krieges (Februar/März 1945) wurde die von den Polizeiverwaltungen losgelöste Kriminalpolizei (Kripo) der Gestapo angegliedert und die Staatspolizeistelle zur Dienststelle "Kommandeur der Sicherheitspolizei" erweitert. Die Dienststelle Kommandeur der Sicherheitspolizei umfaßte nunmehr 4 Abteilungen, und zwar

Abt. I für Personalangelegenheiten,  
" II für Wirtschaftsangelegenheiten,  
" IV für Gestapo-Angelegenheiten,  
" V für Kripo-Angelegenheiten  
mit zum Teil mehreren Referaten. (Siehe: J.MGH. IV. S. 264/5).

VIII/1580

Es war:

Höherer SS- und Polizeiführer West und als solcher Gerichtsherr des SS- und Polizeigerichts: SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS Karl Gutenberger; Inspekteur der Sicherheitspolizei: SS-Standartenführer Dr. Walter Albath;

VIII/1402

Kommandeur der Sicherheitspolizei: Oberregierungsrat und SS-Standartenführer Rudolf Batz;

Sonderheft 1

Stellvertreter des Kommandeurs der Sicherheitspolizei: der bisherige Leiter der Staatspolizeistelle Oberregierungsrat und SS-Standartenführer Erich Roth; Leiter der Abtlg. I und II: Polizeirat Geng; Leiter der Abtlg. IV: Oberregierungsrat und SS-Standartenführer Erich Roth;

IX/1795

X/1873

- X/1873 erster stellvertretender Leiter der Abtlg. IV:  
Kriminalrat Karl Söchting;
- X/1822 zweiter stellvertretender Leiter der Abtlg. IV:  
Kriminalrat Georg Schmidt;
- VIII/1569 Leiter des Referates IV 1 c (a) - Westarbeiter - :  
Kriminalkommissar Wilhelm Gilbrich (nach dessen  
Fortgang: Kriminalobersekretär Eugen Wesenick);  
Leiter des Referates IV 1 c (b) - Ostarbeiter - :  
Kriminalkommissar Hermann Ottlinger;
- IX/1772 Leiter des Referats IV 5 a - Streifendienst - :  
Kriminalkommissar Hermann Ottlinger;  
Leiter des Referates IV N - Nachrichten - :  
Kriminalkommissar August Solle;
- X/1878 Leiter der Abtlg. V: Regierungs- und Kriminalrat  
Hans Klamp;
- I/88; 152
- VIII/1580R VIII/1402R Als der Inspekteur der Sicherheitspolizei  
SS-Standartenführer Dr. Albath am 2. 4. 1945 in  
amerikanische Gefangenschaft geriet, wurde der Kom-  
mandeur der Sicherheitspolizei in Dortmund SS-Stan-  
dartenführer Batz nicht nur zu seinem Nachfolger,  
sondern sogar zum Befehlshaber der Sicherheitspoli-  
zei bestellt. Befehlshaber der Sicherheitspolizei  
gab es bis zum Betreten deutschen Bodens durch die  
Alliierten Truppen nur in den von deutschen Truppen  
besetzten Feindgebieten. (Siehe: J.MGH. XXI S. 557).  
Ihre Machtbefugnisse gingen über die der Inspekteure  
weit hinaus. Insbesondere stand ihnen in Ausführung  
vom RSHA erlassener allgemeiner Richtlinien sach-  
liches Weisungsrecht an Gestapo und Kripo zu, wes-  
halb ihre Dienststellen als kleine RSHA bezeichnet  
wurden.
- Sonderheft 1 Der frühere Kommandeur und Befehlshaber der Sicher-  
heitspolizei Rudolf Batz,
- VIII/1569 der frühere Kriminalkommissar Wilhelm Gilbrich und
- IX/1772 ff. der frühere Kriminalkommissar Hermann Ottlinger sind  
flüchtig.
- IX/1793 ff. Der frühere Leiter der Dortmunder Staatspolizeistel-  
le Erich Roth und sein Stellvertreter Kriminalrat
- X/1873 ff. Karl Söchting sind von einem jugoslawischen Militär-  
gericht in Belgrad am 14. 11. 1947 zum Tode verur-  
teilt

teilt und kurz vor Ende des Jahres hingerichtet worden.

Der nach übereinstimmendem Urteil vieler früherer Gestapoangehöriger untadelige Polizeirat Geng hat sich im Internierungslager Recklinghausen aus Verzweiflung das Leben genommen.

VIII/1461

Auf Grund eines entsprechenden Erlasses von höherer Stelle sind die Gestapo- und Kripoangehörigen gegen Ende des Krieges für den Fall eines notwendigen militärischen Einsatzes zu einer sogenannten "Einsatzkompanie" zusammengefaßt worden. Die Uniformträger standen im ersten und zweiten Zug, die Nicht-uniformierten im dritten Zug. Die zur Dienststelle kommandierten Deutschrussen bildeten den vierten Zug. Führer der Kompanie war der Dienststellenleiter Koth, sein Vertreter der Kriminalrat Söchting, "Spieß" der frühere Polizeioberrat Büsser. Als Zugführer waren eingeteilt: Kriminalkommissar Ottinger, Kriminalkommissar Gilbrich, Kriminalsekretär Müller (oder Kriminalsekretär Erich Schmidt) und der Kriminalobersekretär Demant.

IX/1747R

VIII/1505

VIII/1473

IX/1789R

VII/1282R

Die Staatspolizeistelle in Dortmund hatte eine große Fernschreibstelle von der Bedeutung einer sogenannten Vermittlungsstelle zwischen RSHA und dem Westen. Sie hatte Verbindung mit dem RSHA in Berlin (2 oder 3 Leitungen), den Stapo-Leitstellen Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Koblenz, Münster und Osnabrück, mit der Stapo-Stelle in Bielefeld, den eigenen Außenstellen in Bochum, Hamm, Hagen, Meschede und Siegen, der Außenstelle der Stapo Münster in Recklinghausen, dem Inspekteur der Sicherheitspolizei in Düsseldorf, dem SD in Dortmund und der Stapo-Stelle in Den Haag. Seit dem Großangriff auf Dortmund am 12. 3. 1945, dem auch die Fernschreibstelle zum Opfer fiel, hat keine Fernschreibverbindung mit der Außenwelt mehr bestanden. Eine Funkstelle hat es bei der Gestapo in Dortmund nicht gegeben.

Das

X/1884

XI/2077R

X/1912

Das Gebäude, in dem die Staatspolizeistelle Dortmund in Dortmund-Hörde untergebracht war, ist mehrfach von Fliegerschäden betroffen worden. Am 12. 3. 1945 wurde der linke Gebäudeflügel völlig zerstört. Daraufhin wurden verschiedene Referate in nahegelegene Wirtschaften einquartiert. Die Abteilung IV N war auf Anweisung des RSHA bereits Monate vorher in eine dieser Wirtschaften verlegt worden, um einen ungehinderten Verkehr mit den V.-Leuten (Vertrauensleute, Spitzel usw.) zu ermöglichen.

Das Hausgefängnis der Gestapo im Dienstgebäude bestand aus 4 Zellen. Bei Überbelegung wurde in den letzten Kriegsmonaten der frühere Luftsitzkeller als Gewahrsams- <sup>raum</sup> hinzugenommen. Als auch dieser Raum angesichts der zunehmenden Verhaftungen nicht mehr ausreichte, wurde in den Kellerräumen der Vergüterei des Dortmund-Hörder-Hüttenwerkes ein Auffanglager eingerichtet. Ein großer Teil der Gestopfgefangenen wurde auch in den Polizeigefängnissen in Dortmund, Bochum und Horne untergebracht.

V.

Die rechtlichen Grundlagen für die Massenerschiebungen.

Die Prüfung der rechtlichen Grundlagen für die Massenerschiebungen durch die Gestapo hat ergeben, daß Todesurteile eines ordentlichen Gerichts gegen die in der Gewalt der Gestapo befindlichen Häftlinge nicht ergangen und darum die verantwortlichen Leiter der Gestapostelle in Dortmund-Hörde von einer zuständigen Behörde um Vollstreckung solcher Urteile nicht ersucht worden sein können. Ausweislich der noch vorhandenen Register der Staatsanwaltschaft hat die letzte Sitzung des Sondergerichts in Dortmund am 15. 3. 1945 stattgefunden. Todesurteile waren bereits seit dem 20. 2. 45 vom Sondergericht nicht mehr ausgesprochen worden.

Die Nichtinanspruchnahme der ordentlichen

Ge-

X/1825

Gerichte hatte darin ihren Grund, daß schon seit einigen Monaten vor dieser Zeit das gesetzlich geregelte Verfahren vor den ordentlichen und Sondergerichten als zu schleppend und mit den Verhältnissen nicht schritthaltend angesehen wurde. Deshalb suchten sich angesichts der im steigenden Maße auftretenden Auflösungserscheinungen die militärische und die politische Führung anders zu helfen.

#### 1.) Auf dem militärischen Sektor.

So hatte auf dem militärischen Sektor der Chef des CKW, Generalfeldmarschall Keitel, am 18. 1. 1945 einen Befehl über das Verhalten in Krisenzeiten ("Keitel-Befehl") erlassen, der folgendes bestimmte:

.....

#### II. Aufsichtspflicht aller Vorgesetzten.

Die Beaufsichtigung Untergebener bleibt in erster Linie Aufgabe des unmittelbaren Vorgesetzten.

Gegen haltlose Elemente, die durch Verletzung ihrer Dienstpflichten oder durch andere Straftaten die Kampfmoral der Truppen gefährden oder Auflösungserscheinungen begünstigen, muß jedoch auch jeder andere Vorgesetzte unverzüglich mit äußerster Härte durchgreifen, wenn ein unmittelbarer Vorgesetzter nicht sofort erreichbar ist. Das Gleiche gilt für gleichrangige, aber dienstältere Führer oder Unterführer; sie setzen sich dazu in ein Vorgesetztenverhältnis. Die Feldjägerkommandos haben weitgehende Sonderbefugnisse. Ein sofortiges Eingreifen ist insbesondere geboten, wenn Wehrmachtsangehörige

- sich ohne Befehl vom Feind absetzen,
- sich der Feigheit schuldig machen,
- sich als Versprengte nicht sofort bei der nächsten Truppe melden,
- plündern,
- Verwundete, Kameraden oder Wehrmachtsgut, vor allem Waffen und Munition, im Stich lassen, Kampfmittel ohne dringende Notwendigkeit zerstören.

Ein sofortiges Eingreifen ist ferner vor allem geboten, wenn Führer oder Unterführer in ihrer soldatischen Haltung versagen oder sonst ihre Führungspflicht schwer verletzen.

#### III. Pflicht zum Waffengebrauch.

Führer oder Unterführer haben von der Waffe Gebrauch zu machen, wenn die Lage oder die

Man-

Manneszucht nicht anders wiederhergestellt werden kann.

\*\*\*\*\*

#### IV. Vorläufige Festnahme.

Liegen die Voraussetzungen für den Waffen-gebrauch nicht vor, so ist der Täter vorläufig festzunehmen und sofort der nächsten Auffang-organisation oder unmittelbar dem nächst erreichbaren Gerichtsherrn oder Standgerichtsherrn (Regimentskommandeur) zu übergeben. Zuständig sind alle Gerichtsherrn (Standgerichtsherrn), in erster Linie die Gerichtsherrn des Wehrmachtsteils, dem der Beschuldigte angehört. (Vgl. die Ausführungsbestimmungen zu dem § 13, 13a KStVO.)

#### V. Standgerichte.

Kann ein Gerichtsherr nicht auf der Stelle erreicht werden, so hat der nächst erreichbare Regimentskommandeur und jeder Führer in entsprechender Dienststellung die Pflicht, sofort ein Standgericht zu berufen, wenn Gefahr im Verzuge ist oder wenn ein Aufschub des Verfahrens die Abschwächung der Beweismittel oder die Verschleierung des Tatbestandes befürchten lässt.

Gerichtsherren und Standgerichtsherren haben bei Straftaten des Abschnitts II das Recht, Todesurteile gegen jedermann, auch gegen Offiziere jeden Ranges, unmittelbar zu bestätigen, wenn die sofortige Vollstreckung der Todesstrafe zur Aufrechterhaltung der Manneszucht und aus Gründen der Abschreckung geboten ist. Der Umfang des Bestätigungsrechts bei Freiheitsstrafen richtet sich nach den Bestimmungen des Wehrmachtsteils.

Die Todesurteile sind unverzüglich im An-gesicht der Truppe zu vollstrecken.

#### VII. Maßnahmen gegen pflichtvergessene Vorgesetzte, Meldopflicht.

Wer beherzt und verantwortungsbewußt bei groben Pflichtverletzungen durchgreift, um in schwierigen Lagen die Manneszucht wiederherzustellen, wird auch dann nicht zur Rechenschaft gezogen, wenn er seine Befugnisse überschreitet.

\*\*\*\*\*

Diese Regelung entsprach einer Vereinfachung des Verfahrens vor den Kriegsgerichten. Durch Artikel 2 der Elften Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zur Kriegsstrafverfahrensordnung vom 11. 1. 1945 (Reichsgesetzblatt I/13) wurde die Bestimmung des § 5 KStVO durch Einfügung eines vierten

Ab-

Absatzes erweitert. Danach sollte die Bestätigung von Urteilen der Feldkriegsgerichte und der Standgerichte von Wehrmachtsrichtern wahrgenommen werden können, wenn es die Kriegslage erfordert.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen befindet sich unter den Opfern nur eine Person, die seinerzeit als Angehöriger der Wehrmacht hätte betrachtet werden können, nämlich der Gestaposekretär Weiler. Daß Weiler aufgrund des "Keitel-Befehls" erschossen worden ist, erscheint ausgeschlossen, weil zwischen seiner Festnahme und seiner Erschießung wenigstens sechs Wochen gelegen haben. Dieser Umstand spricht weiter dafür, daß die Gestapo selbst die militärische Notwendigkeit zu einer sofortigen Aburteilung des Weiler und zu einer ebenso schnellen Vollstreckung eines solchen Urteils nicht für gegeben erachtet hat. Im übrigen wäre auch nach dem "Keitel-Befehl" in erster Linie der Gerichtsherr der Waffen-SS, der Weiler angehörte, für die Errichtung des Standgerichts und die Bestätigung eines Todesurteils zuständig gewesen. Gerichtsherr des SS- und Polizeigerichts war der höhere SS- und Polizeiführer West, der SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS Gutenberger. Dieser hat aber kein Urteil gegen Weiler bestätigt.

VIII/1580R

## 2.) Auf dem zivilen Sektor.

9/1

Auf dem zivilen Sektor hatte der Reichsminister der Justiz auf Befehl Hitlers im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, dem Reichsminister des Innern und dem Leiter der Parteikanzlei am 15. 2. 1945 eine Verordnung über die Errichtung von Standgerichten erlassen, die über den Rundfunk verbreitet und in allen Zeitungen veröffentlicht wurde ("Thiecrack - Verordnung"). Sie bestimmte, daß in feindbedrohten Reichsverteidigungsbezirken Standgerichte zu bilden seien, deren Vorsitzer Strafrichter sein müßten. Diese Standgerichte wurden für alle Straftaten als zuständig erklärt, durch welche die Kampfkraft oder Kampfentschlossenheit gefährdet sein sollten. Das

Ur-

Urteil lautete entweder auf Freispruch, Tod oder Überweisung an die ordentlichen Gerichte. Es bedurfte der Bestätigung durch den Reichsverteidigungskommissar.

Nach dieser "Thierack-Verordnung" oblag auch die Errichtung von Standgerichten dem Reichsverteidigungskommissar. Demzufolge hatte der Gauleiter Hoffmann als Reichsverteidigungskommissar in seinem Gau Westfalen-Süd bereits Anfang März 1945 durch seinen damaligen Stabsleiter den Leiter der Gestapo in Dortmund von seiner Absicht unterrichtet, ein Standgericht für Dortmund zu bilden. Dieser hatte jedoch das Bedürfnis der Errichtung eines Standgerichtes für die Gestapo durch den Reichsverteidigungskommissar verneint, weil sie eigene "Standgerichte" hätte. Mit Rücksicht auf diese Ausserung des verantwortlichen Gestapo-Chefs hat Gauleiter Hoffmann zunächst von der Einrichtung eines Standgerichtes für Dortmund abgesehen. Kurzo Zeit darauf - am 17. oder 18. März 1945 - hat er seine Befugnis zur Bildung von Standgerichten für den Fall auf seine Kreisleiter übertragen, daß sie nachrichten- und befahlsmäßig von seinem Stabsquartier auf dem Harkortberg getrennt würden. Als daraufhin infolge der wiederholten schadenbringenden Luftangriffe und zuletzt infolge der Feindannäherung die Verbindung von Dortmund zum Harkortberg abgerissen war, versuchte der inzwischen verstorbene Kreisleiter Borlinghaus von Dortmund in letzter Minute, zu einem Standgericht in Dortmund zu kommen. Durch seinen Stabsleiter Haas trat er am 7. 4. 1945 an die Zeugen von Bostel-Burchard und Schmitz mit dem Ansinnen heran, als Strafrichter den Vorsitz in einem zu bildenden Standgericht zu übernehmen. Dadurch, daß beide Zeugen Gegenvorstellungen erhoben, wurde die Errichtung des Standgerichts verzögert, bis der Einmarsch der amerikanischen Truppen am 12. 4. 1945 jede Rechtsprechung durch deutsche Dienststellen unterband.

### 3.) Der "Katastrophen-Befehl"

Schließlich ist in die Erörterung dieses Fragenkomplexes noch ein Befehl einzubeziehen, der im März 1945 erlassen worden ist und unter dem Namen "Himmler-Befehl" oder "Katastrophen-Befehl" Gegenstand der Ermittlungen dieses und anderer Verfahren gewesen ist.

9/16R

9/17R, 39, 49,

9/57, 57R,

9/60, 64R

Auf Grund der Aussagen der Zeugen Dr. Voss, Dr. Leutert Ulm, Blomeyer, Schepio, Gutenberger, Keßler und Georg Schmidt kann an dem Bestehen eines solchen Befehls nicht gezweifelt werden. Sein genauer Inhalt ist nicht mehr sicher festzustellen. Nach der Erinnerung der Zeugen Dr. Leutert und Dr. Voß war in der Präambel dieses Befehls auf den besonderen Ernst der Lage hingewiesen worden. Nach seinem weiteren Inhalt berechtigte nicht nur dieser Befehl jeden Waffenträger im Frontgebiet, jeden Fahnenflüchtigen, Plünderer, Hochverräter und Defaitisten ohne standgerichtliches Verfahren zu erschießen, sondern machte ihm die Befolgung dieses Befehls unter der Androhung der eigenen Erschießung für den Fall der Nichtbefolgung ausdrücklich zur Pflicht.

Nach diesem Katastrophenbefehl blieben also den betroffenen Personen im Gegensatz zu einem in Notzeiten gebotenen standgerichtlichen Verfahren wesentliche die Rechtsgültigkeit bedingende Rechtsgarantien wie rechtliches Gehör, Gelegenheit zur Verteidigung, Verkündung und Begründung des Urteils, Bestätigung dieses Urteils durch einen Gerichtsherrn oder eine andere außerhalb des Verfahrens stehende Person versagt.

### 4.) Das Standgericht.

In der Erklärung des Leiters der Dortmunder Gestapo dem Gauleiter Hoffmann gegenüber von der für die Gestapo nicht bestehenden Notwendigkeit eines Standgerichtes kam und kommt zum Ausdruck, daß die Gestapo s.Zt. bereits seit langem die Aburteilung von ihr beschuldigter Personen im Verwaltungsverfahren vorgenommen hatte und von dieser Möglichkeit auch weiterhin Gebrauch machen wollte. Im Dienstbetrieb der Gestapo hatte sich für eine derartige Verurteilung im Verwaltungswege der Ausdruck

"Sonderbehandlung" gebildet. Nach der Aussage des ehemaligen Chefs des Reichssicherheitshauptamtes Kaltenbrunner vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg war darunter eine Verurteilung zum Tode nicht durch ein unabhängiges Gericht, sondern auf Grund eines Befehls Himmlers oder einer von ihm bevollmächtigten Stelle zu verstehen. Die "Sonderbehandlung" bedeutete also eine Durchbrechung des Grundsatzes, daß Recht nur von einem Gericht, nicht aber von einer im Dienste der Strafverfolgung stehenden Verwaltungsbehörde gesprochen werden darf. Dieser allen Kulturvölkern gemeinsame Grundsatz ist erstmalig durch den Schnellbrief des Reichssicherheitshauptamtes an die Leiter der Staatspolizeistellen vom 5. 11. 1942 durchbrochen worden, in dem in Übereinstimmung mit dem Reichsjustizminister Thierack und mit Zustimmung Hitlers die Aburteilung von Angehörigen der Ostvölker und Polen der Polizei überlassen wurde. Diese führte die Ermittlungen und legte die Akten mit Abschlußbericht und Vorschlag dem Reichssicherheitshauptamt vor. Falls eine Sonderbehandlung vorgeschlagen und bewilligt wurde, erhielt der berichtende Leiter der Staatspolizeistelle den Befehl, die zur Sonderbehandlung vorgeschlagene Person zur Hinrichtung zu bringen. Derartige Vorschläge zur Sonderbehandlung sind auch von der Gestapo in Dortmund wiederholt dem Reichssicherheitshauptamt mit dem Erfolg vorgelegt worden, daß in vielen Fällen die Tötung des Betroffenen angeordnet wurde. Anfang Februar des Jahres 1945 wurde mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse das Verfahren vereinfacht. Die Kommandeure der Sicherheitspolizei wurden nämlich durch Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes ermächtigt, in eigener Zuständigkeit auf Sonderbehandlung zu erkennen. Darüber hinaus erhielten etwa um die gleiche Zeit die zu Kommandeuren ernannten Dienststellenleiter der Gestapo die Befugnis, Verfahren gegen jeden Ausländer schlechthin in eigener Zuständigkeit zu erledigen. Dabei bedienten sich die Kommandeure der Sicherheitspolizei eines standgerichtsähnlichen Verfahrens.

I.MGH. XI S. 372

I.MGH. XXXVIII  
S. 98 - Dok. 316

L

VII/1209, 1210  
VII/1237, 1256K  
VII/1278R, 1283,  
V/1362

VIII/1403

X/1825

VIII/1580

Der

Der Kommandeur der Sicherheitspolizei - wie in Dortmund in der Regel ein Jurist - führte selbst den Vorsitz und zog als Beisitzer einen oder zwei Gestapoangehörige im Kommissarsränge hinzu.

VIII/1533

Diese Einrichtung und dieses Verfahren entsprachen im wesentlichen dem Institut der Gestapo- "Standgerichte" in dem von deutschen Truppen besetzten Ausland. Es ist zum Beispiel bekannt, daß bei dem Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Warschau ein "Standgericht" gebildet war, das unter dem persönlichen Vorsitz des Kommandeurs mit Polizeioffizieren als Beisitzern tagte und Urteile fällte. Die Bestätigung solcher "Standgerichtsurteile" erfolgte durch den Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD. Auch von der Gestapostelle in Dortmund sind in den letzten Wochen vor dem Zusammenbruch keine "Sonderbehandlungs"-Anträge mehr an das Reichssicherheitshauptamt gerichtet, sondern die nach wie vor anfallenden Sachen mit "Sonderbehandlungs"-Charakter einfach dem Kommandeur Roth vorgelegt worden.

VIII/1402=9/88

VIII/1581=9/91

IX/1763

Wie bemerkt, geriet am 2. 4. 1945 der Inspekteur der Sicherheitspolizei Dr. Albath in Gefangenschaft. Sein Nachfolger im Amte, der SS-Standartenführer Rudolf Batz, bekleidete gleichzeitig die Dienststellung eines Befehlshabers der Sicherheitspolizei. Als solcher erhielt er vom Reichssicherheitshauptamt nur allgemeine Richtlinien und übte im übrigen dessen Funktionen in eigener Person aus. (Hierauf bezieht sich offenbar die Aussage des Gestapoadjutanten Nolte, der von seinem Dienststelle leiter Roth erfahren haben will, daß nach dem Abreißen der Verbindung zum RSHA der Inspekteur - damals schon in Personalunion mit der Dienststelle des Befehlshabers - für die Anordnung von Sonderbehandlung zuständig sei). Es ist also der dringende Verdacht nicht von der Hand zu weisen, daß, wenn nicht Roth, so Batz bei der Aburteilung ausländischer Gefangener der Gestapo das letzte Wort gesprochen hat.

Weil

Weil sowohl die Erlasse und Richtlinien des RSHA wie auch die Akten der Dienststellen als Geheimsachen nur einem beschränkten Personenkreis zugänglich waren und bei Annäherung alliierter Truppen vernichtet worden sind, konnte das von der Gestapo geübte Verfahren zur "Aburteilung" der deutschen Häftlinge nur zum Teil geklärt werden. Aufschluß vermag zunächst ein Parallelfall zu den Massenerschießungen in Dortmund, der Gegenstand der Verhandlung vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg gewesen ist, zu bringen. Danach hat im Februar 1945 der Chef des RSHA Kaltenbrunner eine Liste der in Berliner Gestapo-Gefängnissen inhaftierten Personen vorgelegt bekommen und nach nur flüchtiger Prüfung entschieden, daß die Häftlinge nicht vor den herannahenden Russen nach Süddeutschland geführt, sondern erschossen werden sollten. Dafür, daß diese Praxis der Allgewaltigen im RSHA nicht vereinzelt dastand, sondern auch in der Provinz geübt wurde, liefert das bei der Staatsanwaltschaft in Hagen gegen den auch in diese Ermittlungen verwickelten Kriminalrat Georg Schmidt anhängige Verfahren. Kriminalrat Schmidt, der Leiter der ehemaligen Außenstelle der Dortmunder Gestapo in Hagen, hatte im April 1945 von seinem Vorgesetzten Roth einen Befehl des Generalfeldmarschalls Model - des höchsten militärischen Führers im Ruhrkessel - erhalten, wonach alle Häftlinge ohne Unterschied der Nationalität bei Feindannäherung der Gestapo zu überstellen seien. Gleichzeitig will er in Abschrift einen weiteren Befehl - angeblich mit der Unterschrift Gutenbergers - erhalten haben, nach dem alle Häftlinge zu erschießen seien. Georg Schmidt hat sich darauf - wie er sich einläßt - mit einer Liste der in Hagen verwahrten Häftlinge zu Roth begeben, der nach Rücksprache mit Söchting die Erschießung angeordnet haben soll. Gutenberger bestreitet, den erwähnten Befehl unterzeichnet zu haben, und behauptet, daß auch die Erschießung der deutschen Häftlinge auf Grund eines ihm nicht näher bekannten Erlasses des RSHA erfolgt sei.

I.MGH. XXXIII  
S. 195  
Dok. 3838-PS

X/1823

VIII/1581

Die letzten Zusammenhänge der Befehlsgebung können nicht restlos geklärt werden. Da die deutschen Opfer niemals einem Gericht zur Aburteilung vorgeführt worden sind - die leitenden Beamten der Gestapo in Dortmund hatten selbst auf die Bildung eines Standgerichts zur Aburteilung der Häftlinge ausdrücklich verzichtet -, besteht nur die Möglichkeit, daß auch die deutschen Häftlinge entweder auf Grund des "Katastrophen-Befehls" oder eines unbekannten Erlasses des RSHA oder einer Anordnung des Befehlshabers bzw. des Kommandeurs der Sicherheitspolizei aus dem Bestreben heraus, sie als Zeugen nicht in die Hände der Feinde fallen zu lassen, von der Gestapo ohne Gerichtsverfahren und unter für jeden erkennbarer Verletzung elementarer deutscher Rechtssätze zum Tode geführt worden sind.

VI.

Die rechtliche Beurteilung

Je nach dem, ob es sich bei der rechtlichen Grundlage für die Massenerschießungen um einen Erlass des Reichsführers SS bzw. des Chefs des RSHA oder um einen Befehl des Befehlshabers bzw. des Kommandeurs der Sicherheitspolizei handelt, sind Himmler bzw. Kaltenbrunner oder Batz bzw. Roth (in seiner Vertretung Söchting) als diejenigen anzusprechen, die den Tod der Häftlinge aus eigenem Entschluß gewollt haben. Sie sind die Täter, obwohl sie die eigentliche Ausführungs-handlung nicht vorgenommen haben, während die angeschuldigten Gestapobeamten als Gehilfen ihrer Vorgesetzten anzusehen sind, sei es nun, daß sie die Hinrichtung als Wach- oder Absperrposten nur unterstützt und gesichert, sei es, daß sie sogar die tödlichen Schüsse auf die Häftlinge abgefeuert haben. Im vorliegenden Falle kann nicht übersehen werden, daß die angeschuldigten Angestellten und Beamten zu ihren Vorgesetzten in einem überaus strengen dienstlichen und zum größten Teil sogar in einem militärischen Unterordnungsvorhältnis gestanden haben.

Sie

Sie hatten über das Schicksal der Häftlinge in keiner Weise zu befinden, nachdem ihre Vorgesetzten darüber entschieden hatten. Ihr Wille war dem ihrer Vorgesetzten so weitgehend untergeordnet, daß ihr Tatanteil nur als Beihilfe zu bewerten ist, obwohl sie den gesamten äußereren Tatbestand der rechtswidrigen Tötung verwirklicht haben.

Rückschauend <sup>betrachtet</sup> stellt sich die Tötung der Gefangenen zweifellos als Mord dar, denn Himmler und mit ihm die leitenden Beamten der Gestapo sahen in den Ausländern und den deutschen "Dafaitisten" nicht mehr den Menschen, sondern nur den politischen Gegner, der nach ihrer Auffassung als Mensch und Staatsbürger minderwertig, eines Rechtsschutzes nicht würdig war und den man ohne weiteres "sonderbehandeln", d.h. ohne den Schutz eines noch so primitiven Gerichtsverfahrens töten durfte.

Berücksichtigt man jedoch die damaligen Zustände z.Zt. des bevorstehenden Zusammenbruchs der Nationalsozialistischen Gewaltherrschaft - auch die höheren Orts angeordnete Sonderbehandlung war zu einer häufig benutzten Einrichtung geworden - so läßt sich nicht mehr sicher feststellen, daß die untergeordneten Beamten als Teilnehmer an den Exekutionen ihrerseits die verwerflichen Beweggründe ihrer Vorgesetzten in ihrer tiefsten Ursache und in vollem Umfange kannten, oder die an sich verwerfliche Ausführungsart der Tötung durch heimliche Massenexekutionen billigten. Ihr Verhalten erfüllte jedoch unter allen Umständen den Tatbestand des § 212 StGB., weil sie zumindest wußten, daß die Tötung der Gefangenen rechtswidrig war.

I M N A M E N D E S V O L K E S !

S t r a f s a c h e

gegen

- 1.) den Polsterergesellen Heinrich Ernst M u t h aus Wuppertal-Kronenberg, Otto-Bock-Str. 2, geb. am 11. Januar 1903 in Wuppertal-Elberfeld, geschieden, z.Zt. in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt in Dortmund,
- 2.) den früheren Kriminalsekretär Johann G i e t l e r aus Iserlohn i.W., Elisabethstr. 37, geb. am 7. Dezember 1905 in St. Jakob/Kärnten, verheiratet, z.Zt. im Landgerichtsgefängnis in Landshut,
- 3.) den früheren Kriminalrat und jetzigen Bergmann Georg S c h m i d t aus Bochum, Am Dickmannshof 27, geb. am 7. Juli 1899 in Gösseldorf/Mittelfranken, verheiratet,
- 4.) den früheren Kriminalobersekretär und jetzigen Hilfsarbeiter Johann D e m a n t aus Recklinghausen, Königswall 8, geb. am 8. Mai 1895 in Kleszöwen, Krs. Oletzko (Ostpr.), verheiratet,
- 5.) den früheren Kriminalsekretär und jetzigen kaufmännischen Angestellten Egon W e s e n i c k aus Bochum, Berggate 7 d, geb. am 14. September 1900 in Berlin, verheiratet,
- 6.) den früheren Kriminalsekretär und jetzigen Bergmann Paul Hubert Hans M ü l l e r aus Dortmund, Kronprinzenstr. 143, geb. am 17. Oktober 1903 in Casel, Krs. Luckau (Brandenburg), verheiratet,

II.

- 7.) den früheren Kriminalassistenten und jetzigen Zechenanschläger Otto B t o m b e r aus Dortmund, Brackeler Str. 33, geb. am 19. November 1909 in Langendreer, verheiratet,  
z.Zt. in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt in Dortmund,
- 8.) den früheren Kriminalassistenten und jetzigen Zimmermann Karl N o l t e aus Essen-Bergeborbeck, Bocholter Str. 37 d, geb. am 19. Mai 1910 in Hundisburg, Krs. Magdeburg, verheiratet,  
z.Zt. in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt in Dortmund,
- 9.) den früheren Kriminalangestellten und jetzigen Maler und Anstreicher Wilhelm S c h a d e aus Altenvörde, Mittelstraße 7, geb. am 11. April 1903 in Castrop, verheiratet,
- 10.) den früheren Kriminalangestellten und jetzigen Betriebswerker Alfred M a n i e r a aus Hofgeismar, Bez. Kassel, Reithagen 5 (Baracke), geb. am 28. Dezember 1909 in Hohenlinde, Landger. Bezirk Beuthen, verheiratet,
- 11.) den früheren Gestapoangestellten und jetzigen Handlungsgehilfen Franz B r a u n aus Lippstadt, Schwibbogen 26, geb. am 30. April 1906 in Lippstadt, verheiratet,
- 12.) den früheren Kriminalsekretär und jetzigen Hilfsarbeiter Wilhelm Heinz S c h m i t z gen. Buschmann aus Hattingen, Feldstraße 9, geb. am 16. April 1907 in Bochum, verheiratet,
- 13.) den früheren Kriminalsekretär und jetzigen Arbeiter Paul D ü d d e r aus Steinbergen, Krs. Schaumburg-Lippe, Nr. 140, geb. am 20. April 1896 in Dortmund-Brackel, verheiratet,

III.

- 14.) den früheren Kriminalsekretär und jetzigen kaufmännischen Angestellten Wilhelm Momburg aus Neuenrade, Krs. Altena, Erstestraße 18, geb. am 2. Februar 1909 in Hagen, verheiratet,
- 15.) den früheren Kriminalsekretär und jetzigen Bauarbeiter Alfred Coßmann aus Bochum-Harpen, Donastr. 9, bei Billing, geb. am 24. August 1901 in Bochum, geschieden,
- 16.) den früheren Kriminalsekretär und jetzigen Bergmann Erwin Konopka aus Bochum, Friedlicher Nachbar 4, geb. am 26. Mai 1905 in Linden-Dahlhausen, verheiratet,
- 17.) den früheren Kriminalassistenten und jetzigen Invaliden Heinrich Fassihg aus Bochum-Langendreer, Ummingerstr. 12. geb. am 14. Oktober 1900 in Bochum-Langendreer, verheiratet,
- 18.) den früheren Gestapoangestellten und jetzigen Stukkateur Josef Paul Garbe aus Dortmund-Hörde, Semer- teichstr. 127, geb. am 22. Januar 1887 in Dortmund, verheiratet,
- 19.) den früheren Kriminalangestellten und jetzigen Bergmann Max Litzmann aus Dortmund-Hombruch, Leostr. 34, geb. am 22. Juli 1906 zu Barloschno, Krs. Pr.-Stargard, verheiratet, z.Zt. in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Dortmund,
- 20.) den früheren Kriminalsekretär und jetzigen Bauhilfsarbeiter Max Thomass aus Dortmund-Menglinghausen, Menglinghauserstr. 100, geb. am 14. November 1903 in Dortmund, verheiratet,
- 21.) den früheren Gestapoangestellten und jetzigen Bierverleger Leopold Eichmann aus Dortmund, Detmarstr. 42, geb. am 2. Juni 1896 in Lütgendortmund, verheiratet,
- 22.) den früheren Gestapoangestellten und jetzigen Hüttenarbeiter Wilhelm Gervin aus Dortmund, Bremerstr. 24, geb. am 6. Januar 1889 in Wambel, verheiratet,

IV.

- 23.) den früheren Gestapoangestellten und jetzigen Hilfsarbeiter Alwin Max Arthur Michael aus Dortmund, Westerbleichstr. 61, geb. am 7. Februar 1901 in Jauer (Schlesien), verheiratet,
- 24.) den früheren Polizeiobersekretär und jetzigen Baustellenschreiber Josef Büsse aus Detmold, Teutstr. 11, geb. am 25. September 1902 in Bieste, Krs. Borsenbrück, verheiratet,
- 25.) den früheren Polizeisekretär und jetzigen Lageristen Ernst Kleibauer aus Dortmund-Brackel, Reichshofstr. 48, geb. am 10. November 1911 in Derne, verheiratet,
- 26.) den früheren Gestapoangestellten und jetzigen Invaliden Karl Hirsch aus Bochum-Harpen, Wieschermühlenstr. 9, geb. am 26. Mai 1903 in Bochum-Harpen, verheiratet,
- 27.) den früheren Kriminaloberassistenten und jetzigen Hilfsarbeiter Friedrich Schweißer aus Dortmund, Kapellenstr. 5, geb. am 24. März 1908 in Freienohl i.W.,
- 28.) den früheren Kriminalsekretär und jetzigen Büroangestellten Aloys Wehner aus Dortmund-Huckarde, Parsevalstr. 181, geb. am 23. Mai 1900 in Bottrop,

wegen Beihilfe zum Totschlag pp.

Das Schwurgericht bei dem Landgericht in Dortmund hat auf Grund der Sitzungen vom 22., 23., 24., 25., 28., 29., 31. Januar; 1., 4., 5., 11., 12., 14., 15., 18., 19., 21., 22., 25., 26., 29. Februar; 6., 14., 17., 19., 20., 24. März und 4. April 1952, an denen teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Dr. Grzesik  
als Vorsitzender,  
Landgerichtsrat Hanicke,  
Amts- und Landgerichtsrat Krems  
als beisitzende Richter,  
Rentner Karl Schulz, Lünen,  
Schlosser Ernst Thiel, Dortmund,  
Rangierer Karl Vogelpoth, Heeron-Werve,  
Bäcker Werner Althoff, Dortmund,  
Gärtner Bruno Dresing, Dortmund-Höchsten,  
Bergmann Josef Lipkowski, Lünen  
als Geschworene,  
I. Staatsanwalt Stricker,  
Staatsanwalt Hühnereschulte  
als Beamte der Staatsanwaltschaft,  
Justizangestellter Elmenthaler  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

am 4. April 1952 für Recht erkannt:

I. Es werden verurteilt:

- 1.) der Angeklagte Heinrich M u t h wegen Beihilfe zu schwerer Freiheitsberaubung, und zwar mit Freiheitsentziehung über eine Woche bei 16 Menschen, ausserdem mit Todesfolge bei 28 Menschen zu einer Zuchthausstrafe von 10 -zehn- Jahren;
- 2.) der Angeklagte Johann G i e t l e r unter Einstellung im übrigen wegen Beihilfe zum Totschlag in zwei Fällen zu einer Gesamtstrafe von 2 -zwei- Jahren 6 -sechs- Monaten Gefängnis;
- 3.) der Angeklagte Johann D e m a n t unter Freisprechung im übrigen wegen Beihilfe zum Totschlag in drei Fällen und wegen Aussagecorpressung zu einer Gesamtstrafe von 2 -zwei- Jahren Zuchthaus;

VI.

- 4.) der Angeklagte Egon Wessenik unter Freisprechung im übrigen wegen Beihilfe zum Totschlag und wegen Aussageerpressung in drei Fällen, davon in zwei Fällen in Tateinheit mit Körperverletzung im Amt und in einem Falle in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung im Amt zu einer Gesamtstrafe von  
2 -zwei- Jahren 6 -sechs- Monaten Zuchthaus;
- 5.) der Angeklagte Hans Müller unter Freisprechung im übrigen wegen Beihilfe zum Totschlag in zwei Fällen und wegen Aussageerpressung in Tateinheit mit Körperverletzung im Amt in zwei Fällen zu einer Gesamtstrafe von  
2 -zwei- Jahren 9 -neun- Monaten Zuchthaus;
- 6.) der Angeklagte Otto Stomberg unter Freisprechung im übrigen wegen Beihilfe zum Totschlag in drei Fällen und wegen Aussageerpressung in 20 Fällen, darunter in 16 Fällen in Tateinheit mit Körperverletzung im Amt und in zwei Fällen in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung im Amt zu einer Gesamtstrafe von  
6 -sechs- Jahren Zuchthaus;
- 7.) der Angeklagte Karl Molte unter Freisprechung im übrigen wegen Beihilfe zum Totschlag in zwei Fällen, wegen Aussageerpressung in vier Fällen, davon in zwei Fällen in Tateinheit mit Körperverletzung im Amt und wegen einer weiteren Körperverletzung im Amt zu einer Gesamtstrafe von  
3 -drei- Jahren 6 -sechs- Monaten Zuchthaus;
- 8.) der Angeklagte Wilhelm Schade unter Freisprechung im übrigen wegen Beihilfe zum Totschlag zu einer Gefängnisstrafe von  
1 -einem- Jahr 6 -sechs Monaten;

VII.

- 9.) der Angeklagte Alfred M a n i e r a unter Freisprechung im übrigen wegen Beihilfe zur Aussageerpressung zu einer Gefängnisstrafe von  
6 -sechs- Monaten;
- 10.) der Angeklagte Heinz S c h m i t z gen. Buschmann unter Freisprechung im übrigen wegen Beihilfe zum Totschlag und wegen Körperverletzung im Amt in acht Fällen, darunter in drei Fällen in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Gesamtstrafe von  
1 -einem- Jahr 7 -sieben- Monaten Gefängnis;
- 11.) der Angeklagte Wilhelm M o m b e r g unter Freisprechung im übrigen wegen Aussageerpressung in zwei Fällen zu einer Gesamtstrafe von  
1 -einem- Jahr 4 -vier- Monaten Zuchthaus;
- 12.) der Angeklagte Erwin K o n o p k a unter Freisprechung im übrigen wegen Aussageerpressung in drei Fällen zu einer Gesamtstrafe von  
1 -einem- Jahr 6 -sechs- Monaten Zuchthaus;
- 13.) der Angeklagte Max L i t z m a n n unter Freisprechung im übrigen wegen Beihilfe zum Totschlag in fünf Fällen, wegen Aussageerpressung in Tateinheit mit Körperverletzung im Amt in zwei Fällen und wegen Körperverletzung im Amt in acht Fällen zu einer Gesamtstrafe von  
5 -fünf- Jahren Zuchthaus.

- II. Dem Angeklagten M u t h werden die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von zehn Jahren aberkannt.
- III. Die Angeklagten Georg Schmidt, Franz Braun, Paul Düddor, Alfred Coßmann, Heinrich Fassing, Josef Garbe, Max Thomas, Leopold Eichmann, Wilhelm Gerving, Alwin Michael, Josef Buisse, Ernst Kleibauer, Karl Hirsch, Friedrich Schwefer und Aloys Wehner werden freigesprochen.

VIII.

IV. Auf die erkannten Strafen werden angerechnet:

- 1.) dem Angeklagten Muth 2 Jahre 7 Monate Internierungshaft sowie die vom 3.10.1950 ab erlittene Untersuchungshaft;
- 2.) dem Angeklagten Gietler 8 Monate Untersuchungshaft;
- 3.) dem Angeklagten Wesenick 4 Monate Untersuchungshaft;
- 4.) dem Angeklagten Stomber 1 Jahr 6 Monate Internierungshaft sowie die vom 17.3.1952 ab erlittene Untersuchungshaft;
- 5.) dem Angeklagten Nolte die vom 17.3.1952 ab erlittene Untersuchungshaft;
- 6.) dem Angeklagten Schade 11 Monate Internierungshaft;
- 7.) dem Angeklagten Schmitz gen. Buschmann 7 Monate Internierungshaft und 7 Monate Untersuchungshaft;
- 8.) dem Angeklagten Litzmann 1 Jahr 2 Monate Untersuchungsk bzw. Internierungshaft sowie die vom 17.3. 1952 ab erlittene Untersuchungshaft.

V. Die Kosten des Verfahrens werden, soweit Freisprechung oder Einstellung erfolgt ist, der Staatskasse, im übrigen den verurteilten Angeklagten auferlegt.

Gründe.

Teil I

Feststellungen zur Person der Angeklagten

1. Der Angeklagte Muth ist am 11.1.1903 in Wuppertal geboren. Nach seiner Entlassung aus der Volksschule im Jahre 1917 kam er zu einem Polsterermeister in die Lehre. Als Polsterergeselle trat er dann bei der Firma Fudickar in Wuppertal ein. Hier wurde er im Jahre 1925 wegen Arbeitsmangels entlassen und arbeitete in der Folgezeit bei verschiedenen Firmen, darunter auch ausserhalb seines erlernten Berufes. Zu dieser Zeit gehörte er der Bündischen Ju-<sup>1</sup>gend an. Im Jahre 1928 erhielt er Arbeit wiederum als Pol-<sup>2</sup>sterer bei einer Firma in Lüdenscheid. Im Zuge der sich verschärfenden Wirtschaftskrise verlor auch Muth im Jahre 1929 seinen Arbeitsplatz. Er verblieb jedoch nunmehr in Lüdenscheid.

In diesem Jahr 1929 schloß sich Muth der KPD an. Bald nach seinem Eintritt wurde er zum ehrenamtlichen Agitati-<sup>3</sup>ons- und Propagandaleiter für den Bezirk Lüdenscheid be-<sup>4</sup>stellt und zum Stadtverordneten und Sprecher der KPD-<sup>5</sup>Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung in Lüdenscheid gewählt. Im Jahre 1931 bestellte ihn die Bezirksleitung der KPD in Düsseldorf zum Instrukteur mit dem Titel eines Unterbezirkssekretärs für den Bezirk Oberruhr. Ende des Jahres 1931 absolvierte Muth einen Schulungskursus an der Agrarschule in Berlin und wurde anschließend bei der Be-<sup>6</sup>zirksleitung der KPD in Düsseldorf als Landessekretär für die Landarbeit der KPD eingesetzt. Im Jahre 1932 wurde er noch für einige Monate als Unterbezirkssekretär in M.-<sup>7</sup>Gladbach verwandt, mußte diese Stellung aber wegen Umor-<sup>8</sup>ganisation der KPD im August 1932 bereits wieder verlas-<sup>9</sup>sen. Er kehrte nach Lüdenscheid zurück und war hier wei-<sup>10</sup>terhin als Instrukteur der KPD ehrenamtlich tätig.

Nach

lo. Der am 28.12.1909 in Oberschlesien geborene Angeklagte Maniera war nach der Entlassung aus der Volksschule als Bürolehrling und nach Abschluß seiner Lehre bis zum Jahre 1932 als Bürogehilfe tätig. Nach längerer Arbeitslosigkeit kam er in Pommern in der Landwirtschaft unter, war dann wieder in seiner Heimat als Bergmann und schließlich ein Jahr lang vor Kriegsbeginn wiederum als Büroangestellter tätig. Im November 1939 wurde Maniera, der Mitglied der Allgemeinen SS war, zur Waffen-SS eingezogen. Er nahm am Frankreich-Feldzug teil und wurde dort durch Bauchschuß verwundet. Nach mehrmonatiger Lazarettbehandlung wurde Maniera als dienstuntauglich entlassen und fand wieder Arbeit als Büroangestellter. Im Februar 1941 wurde er jedoch erneut einberufen, war zunächst Wachmann in einem Arbeitserziehungslager und wurde dann im August 1941 zur Gestapo in Dortmund kommandiert. Hier verblieb er bis zum Kriegsende.

Nach dem Zusammenbruch machte Maniera den Versuch, sich mit seiner Braut, einer Angestellten der Gestapodienststelle, nach Oberschlesien durchzuschlagen. Dies mißlang jedoch. Maniera nahm daraufhin Anfang des Jahres 1946 Arbeit bei einer amerikanischen Dienststelle in Kassel an. Jetzt arbeitet er bei den Farbwerken in Höchst. Ein Spruchgerichtsverfahren ist gegen ihn nicht durchgeführt worden,

Maniera ist seit dem Jahre 1945 verheiratet und hat ein Kind im Alter von drei Jahren.

11. Der 45 Jahre alte Angeklagte Braun trat nach Besuch der Volksschule im Jahre 1920 in eine kaufmännische Lehre ein, nach deren Abschluß er bis zum November 1925 als Angestellter tätig war. Nach zweijähriger Arbeitslosigkeit war er bei einer Firma in Lippstadt zunächst als Lackierer, dann als Lohnbuchhalter beschäftigt.

Im Jahre 1940 wurde Braun zum Wehrdienst einberufen. Im November 1942 wurde er zur Geheimen Feldpolizei in Nancy versetzt

2. Die Exekutionen

I. Vorbemerkungen.

In den letzten Wochen vor dem Zusammenbruch hat die Gestapo in Dortmund die Mehrzahl der in ihrer Haft befindlichen Personen, gleichviel ob Deutsche oder Ausländer, in mehreren Massenexekutionen erschossen. Diese Erschießungen fanden in der Dunkelheit der frühesten Morgenstunden an Bombentrichtern in den südlich von Dortmund gelegenen Wäldern statt. Zunächst wurden die Exekutionen - und zwar die ersten drei - in den mehrere Kilometer südlich der Stadt gelegenen Waldungen, der sogenannten Bittermark, durchgeführt. Die weiteren sechs Massenerschießungen erfolgten in den nahe bei Dortmund-Hörde gelegenen, zum Schloss Romberg - Brünninghausen gehörenden Waldungen, dem sogenannten Rombergpark und zwar ebenfalls an Bombentrichtern. Eine zehnte Exekution, deren Opfer die offenbar letzten drei Häftlinge der Gestapo waren, wurde in Dortmund-Hörde selbst auf dem Eisenbahngelände des Güterbahnhofs durchgeführt.

Diese zehn Exekutionen sind nicht in Vollstreckung von Gerichtsurteilen irgendwelcher Art ergangen, sondern beruhten auf Anordnungen, die innerhalb des Behördenapparates der Gestapo erfolgt sind. Nach den noch vorhandenen Registern der Staatsanwaltschaft aus den ersten Monaten des Jahres 1945 ist festgestellt worden, dass durch die ordentlichen Gerichte oder das Sondergericht in Dortmund kein Todeurteil gegen in der Hand der Gestapo befindliche Häftlinge verhängt worden ist. Aus dem Js-Register der Staatsanwaltschaft ergab sich lediglich, dass eine Akte betreffend ein Verfahren gegen die in Lippstadt kurz vor Weihnachten 1944 verhafteten Männer wegen Rundfunkverbrechens im Januar 1945 bei der Staatsanwaltschaft in Dortmund eingegangen und von dieser an den Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof

in

in Berlin weitergeleitet worden ist. Der Fortgang dieses Strafverfahrens war nicht sicher aufzuklären. Nach einer Auskunft der Staatsanwaltschaft beim Landgericht in Berlin sind die Akten des ehemaligen Volksgerichtshofes durch Kriegseinwirkung vernichtet worden. Nach der Überzeugung des Schwurgerichts ist jedoch ein Todesurteil des Volksgerichtshofes gegen die Angehörigen der in Lippstadt verhafteten Widerstandsgruppe nicht mehr ergangen. Dagegen spricht schon die Kürze der Zeit zwischen der Absendung der Akten gegen Mitte Januar 1945 und den Massenerschießungen, denen die Männer aus Lippstadt spätestens Ende März, Anfang April 1945 zum Opfer gefallen sind. Berlin war zu der Zeit, zu der eine Entscheidung gegen diese Gruppe hätte ergehen müssen, bereits von Feinde bedroht. Weiter ist nichts darüber bekannt, dass Häftlinge der Gestapo nach Berlin zur Hauptverhandlung vor den Volksgerichtshof überführt worden sind. Schliesslich ist es unwahrscheinlich, dass der Volksgerichtshof die Gestapo in Dortmund um Vollstreckung eines von ihm erlassenen Urteils ersucht haben könnte.

Keiner der Erschossenen ist auch durch ein Standgericht verurteilt worden. Einige der Angeklagten berufen sich zwar, wie später noch darzulegen sein wird, auf ihren Glauben an ein Standgericht. Keiner von ihnen kann jedoch näher erläuternde Hinweise zu diesem Standgericht geben. Für die Einschaltung eines Wehrmachtstandgerichtes bei der Gestapo fehlen alle tatsächlichen Anhaltspunkte. Auf Grund der Verordnung vom 15.2.1945 über die Errichtung von Standgerichten sollte zwar, wie der ehemalige letzte Gauleiter des Bereichs, der Zeuge Hoffmann, bekundete, auch in Dortmund ein Standgericht eingesetzt werden. Dieses Standgericht wurde auch personell um den 7.4.1945 besetzt, hat jedoch seine Tätigkeit nicht aufgenommen. Dies bekundeten die als Vorsitzende des Standgerichts vorgesehenen Zeugen Amtsgerichtsdirektor von Bostel-Burchardt und Amtsgerichtsrat Dr. Schmitz sowie der

ehemalige Stabsleiter des Kreisleiters in Dortmund,  
der Zeuge Haas.

Das Schwurgericht ist vielmehr der Überzeugung,  
dass gegen alle Erschossenen die Gestapo selbst die  
"Sonderbehandlung" angeordnet hat, worunter nach dama-  
ligem Sprachgebrauch die Hinrichtung zu verstehen war.  
Grundlage solcher Anordnungen auf Sonderbehandlung  
war eine von Hitler gebilligte Vereinbarung zwischen  
dem früheren Reichsführer SS Himmler und dem letzten  
Reichsjustizminister Thierack aus dem Jahre 1942, in  
welcher die Justiz auf die Durchführung ordentlicher  
Verfahren gegen Polen und Angehörige der Ostvölker  
verzichtete. Diese Personengruppen sollten in Zukunft  
von der Polizei abgeurteilt werden. Diese Vereinbarung  
ist den in Frage kommenden Polizeistellen vom Reichs-  
sicherheitshauptamt unter dem 5.11.1942 mittels  
Schnellbriefs (abgedruckt in "Protokolle und Dokumente  
des Internationalen Militärgerichtshofes" Band XXXVIII,  
S. 98) mitgeteilt worden. Schon vorher - am 20.2.1942 -  
war ein geheimer Runderlass des Reichsführers SS und  
Chefs der deutschen Polizei betr. die Arbeitskräfte  
aus dem altsowjetischen Gebiet ergangen, in dem in den  
Abschnitten III und V bestimmt wurde, dass Disziplin-  
widrigkeiten und kriminelle Verfehlungen grundsätzlich  
- gleichgültig ob innerhalb oder ausserhalb eines Lagers  
begangen - mit staatspolizeilichen Mitteln zu ahnden  
wären, wobei bei besonders schweren Disziplinwidrigkeiten  
und Verbrechen wie Mord, Totschlag und Raub Sonderbe-  
handlung Anwendung finden solle.

Im einzelnen ist die Durchführung der Sonder-  
behandlung in einem dem Schwurgericht in Abschrift  
vorliegenden geheimen Erlass des Reichsführers SS und  
Chefs der deutschen Polizei vom 6.1.1943 geregelt  
worden. Dieser Erlass bestimmte, dass die Sonderbe-  
handlung von der betreffenden Staatspolizeistelle beim  
Reichssicherheitshauptamt unter Angabe der Personalien  
und des genauen Tatbestandes zu beantragen sei. Die

Anordnung der Exekution sollte mittels Schnellbriefes oder Fernschreibens an die Staatspolizeistelle erfolgen und gezeichnet werden von dem Chef des Amtes IV des Reichssicherheitshauptamtes oder von einem besonders Beauftragten. Für die Durchführung der Exekution ordnete der Erlass an, dass die zur Sonderbehandlung bestimmten dann zum Zwecke der Hinrichtung in das dem Häftort am nächsten gelegene Konzentrationslager zu schaffen oder (aus Abschreckungsgründen in Gegenwart hinzugezogener Ostarbeiter) in der Nähe des Tatortes hinzurichten seien. Bei einer Hinrichtung ausserhalb des Konzentrationslagers hatten der Exekution beizuhören der Leiter der Staatspolizeistelle oder ein von ihm beauftragter SS-Führer seiner Dienststelle sowie ein Amts- oder SS-Arzt. Als Exekutionsort sollte ein von aussen nicht einzusehender Ort gewählt werden. Weiter traf der Erlass die Bestimmung, dass dem Delinquenten kurz vor der Exekution von dem SS-Führer zu eröffnen sei, dass er exekutiert werde. Nach der Exekution hatte der Arzt eine Todesbescheinigung auszustellen; das zuständige Standesamt war schriftlich über den Tod zu unterrichten. Schliesslich hiess es in dem Erlass, dass die beteiligten SS-Männer bzw. Beamten nach der Exekution über die Rechtmässigkeit der Hinrichtung aufzuklären und in ihrer inneren Haltung so beeinflussen zu seien, dass sie keinen Schaden nähmen.

Der Reichsjustizminister Thierack hat unter dem 27.8.1943 in einem vertraulichen Schreiben an den Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof und die Generalstaatsanwälte mitgeteilt, dass die Ahndung strafbarer Handlungen der polnischen und sowjetrussischen Zivilarbeiter grundsätzlich in den Händen der Polizei liege, und darum gebeten, von einer Strafverfolgung gegen diese im Reich eingesetzten ausländischen Zivilarbeiter grundsätzlich abzusuchen.

Wenn

C. Die Exekutionen:

a) der objektive Tatbestand.

1. Die Kausalität. In rechtlicher Beziehung steht es zunächst ausser Zweifel, dass die Handlungen aller an den Exekutionen in irgend einer Form beteiligten Angeklagten, mögen sie selbst den tödlichen Schuß abgegeben haben oder als Kommandoführer, Wachposten, Absperrposten oder Kraftfahrer eingesetzt gewesen sein, ursächlich für den Tod der Opfer sind, da ihr aller Tun nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass auch der konkrete Erfolg entfiele. Keiner der beteiligten Angeklagten kann sich darauf berufen, dass ohne seine Mitwirkung der Taterfolg der gleiche geblieben wäre. In einem solchen Falle, wo jeweils ein Exekution-skommando gleichsam als ineinandergreifender Mechanismus tätig geworden ist, bezieht sich die Ursächlichkeit auf das gemeinsame Tun aller Beteiligten. Das ist auch nicht in Frage gestellt worden.

2. Die Form der Beteiligung. Was die Teilnahmeform der Angeklagten betrifft, so ist das Schwurgericht in Übereinstimmung mit dem Vertreter der Staatsanwaltschaft der Auffassung, dass keiner der Angeklagten als Täter eines Totungsdeliktes anzusehen ist. Nach ständiger Rechtsprechung hat die Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme nach der inneren Einstellung und Willensrichtung des Handelnden zur Tat zu erfolgen, wobei es entscheidend auf das eigene Interesse am Erfolg ankommt. Täter ist nur derjenige, der mit dem Willen handelt, die Tat als eigene zu begehen. Derjenige aber, der die Tat eines anderen lediglich als fremde Tat unterstützen und fördern will, ist dann, wenn sein Handeln die Begehung der Haupttat irgendwie tatsächlich gefördert hat, als Gehilfe anzusehen. Keinem der Angeklagten ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nachzuweisen, dass er die Erschießungen der Gestapohäftlinge als eigene Tat gewollt hat. Das bedarf für diejenigen Angeklagten, die nur einen entfernt liegenden Tatbeitrag als Kraftfahrer, Wachposten oder Absperrposten geleistet haben, keiner besonderen Begründung...

Willen ihrer leitenden Vorgesetzten weitgehend untergeordnet haben. Wenn somit die Angeklagten zu ihren Vorgesetzten in einem strengen, nach aussen erkennbaren Unterordnungsverhältnis standen, dann bestehen keine Bedenken, auch diejenigen Angeklagten nur als Gehilfen anzuschen, die den vollen äusseren Tatbestand verwirkt haben, da die Tatherrschaft offensichtlich bei den Vorgesetzten liegt. (OGHSt 1, 95. (102; BGH in NJW 1951 S. 120 u. S. 323).

Als Ergebnis ist also festzustellen, dass Täter der Tötungen nicht die Angeklagten sind, sondern diejenigen, die die Erschießungen angeordnet haben. Diese Befehlsgabe - es hat, wie schon ausgeführt im einzelnen nicht aufgeklärt werden können, ob hierfür wenigstens bei einzelnen Exekutionen ein Sachbearbeiter des Reichssicherheitshausptamtes oder Batz oder Roth oder auch ein von Batz bzw. Roth zusammengerufenes Gremium in Frage kommen - haben die Erschießungen als eigene Taten gewollt und sich zur Ausführung der Anordnungen der Angeklagten bedient. Sie sind also mittelbare Täter. Den an den Exekutionen beteiligten Angeklagten hingegen kann der erforderliche Taterwillen nicht nachgewiesen werden. Sie können daher lediglich als Gehilfen bei dem von ihren Vorgesetzten gewollten Taten angesehen werden, nachdem es zweifelsfrei ist, dass sie durch ihre Tätigkeit die Haupttat gefördert und unterstützt haben.

Nunmehr ist zunächst die Tat, an der die Angeklagten sich beteiligt haben, rechtlich zu erörtern.

3. Die Rechtswidrigkeit der Erschießungen. Die Tötungsanordnungen und damit die Erschießungen selbst sind rechtswidrig. Es ist bereits dargelegt worden, dass diese Anordnungen nicht auf Urteilen von Gerichten oder Standesgerichten beruhten, sondern dass die Exekutionen von der Gestapo selbst angeordnet worden sind und zwar auf der Grundlage der die Sonderbehandlung von Ausländern und später auch von Deutschen regelnden

Geheimerlasse des "Reichsführers SS".

Das Schwurgericht hat geprüft, ob die Exekutionen vielleicht auf Grund des sogenannten "Katastrophenbefehls" angeordnet sein und dadurch gerechtfertigt sein könnten. Dass ein solcher Befehl, durch den unter besonderen Umständen Erschießungen ohne voraufgegangenes Verfahren zugelassen wurden, tatsächlich bestanden hat, kann auf Grund der Aussagen der Zeugen Dr. Leutert und Gutenberger nicht zweifelhaft sein, selbst wenn, soweit ersichtlich, dieser Katastrophenbefehl bisher nirgends aufgefunden worden ist, da er offenbar allerorts beim Zusammenbruch als Geheimbefehl der Vernichtung anheimgefallen ist. Es konnte ungeprüft bleiben, ob dieser sogenannte Katastrophenbefehl rechtsgültig ist; denn dieser Befehl kann nicht als Grundlage der angeordneten Erschießungen in Frage kommen. Wenn auch die Zeugen Dr. Leutert und Gutenberger aus ihrer Erinnerung an den von ihnen eingesehenen Befehl keine übereinstimmenden und sicheren Angaben über seinen genauen Wortlaut machen konnten, so stimmten die Zeugen wenigstens in einem Punkte überein; Der Katastrophenbefehl sah aus Abschreckungsgründen die sofortige Erschießung an Ort und Stelle vor. Keinesfalls dürfte er daher eine Rechtsgrundlage für Exekutionen bilden, die erst tagelang und sogar wochenlang nach der Ergreifung der beschuldigten Personen vollzogen worden sind.

Die Frage der Rechtswidrigkeit der Tötungsanordnungen beantwortet sich somit danach, ob die Erlasse über die Sonderbehandlung (Schnellbrief vom 5.11.1942, Erlasse vom 20.2.1942 und 6.1.1943 und die dem Schwurgericht nicht vorliegenden Erlasse betr. die Ausdehnung der Gestapozuständigkeit auf Deutsche) rechtsgültig sind oder nicht. Das Schwurgericht hat diese Frage verneint.

Die angeführten Erlasse, die zunächst auf die Angehörigen der Ostvölker beschränkt waren, später

aber

aber auf Deutsche wenigstens hinsichtlich eines bestimmten Kataloges von Straftaten ausgedehnt wurden, bezweckten einmal die Herauslösung bestimmter Personengruppen aus der Gerichtsbarkeit und ihre Preisgabe an die Exekutive und zum anderen die Möglichkeit einer strengeren Bestrafung durch Ausserkraftsetzung der im Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafrahmen. Eine solche Ausnahmeregelung für bestimmte Personengruppen hätte schon, was die formelle Seite anbetrifft, nicht als Geheimerlass, sondern in Form eines Gesetzes, zumindest einer Rechtsverordnung erlassen und ordnungsgemäß im Reichsgesetzblatt verkündet werden müssen. Auch unter der Herrschaft des Nationalsozialismus galt Artikel 70 der Weimarer Verfassung weiter, nach dem ein jedes Gesetz zur rechtsverbindlichen Gültigkeit der Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt bedurfte. Daran ist grundsätzlich damals auch festgehalten worden. Die Nichtveröffentlichung dieser Erlasse lässt sich auch nicht damit entschuldigen, dass die Gebote der Geheimhaltung während des Krieges es erfordert hätten, ausnahmsweise von der Veröffentlichung abzusehen. Diese Erlasse haben mit der Kriegsführung an sich und der damit bedingten Geheimhaltung nichts zu tun. Aus dem Umstand, dass die damaligen Machthaber für eine strenge Geheimhaltung dieser Erlasse sorgten, muss vielmehr geschlossen werden, dass der Staat sie in Kenntnis ihrer Unrechtmäßigkeit bewusst der Öffentlichkeit vorenthalten wollte.

Die Erlasse betreffend die Sonderbehandlung können daher schon formell nicht als rechtsgültig angesprochen werden. Sie sind aber auch materiell Unrecht. Es gehört zu den Grundrechten eines jeden Menschen, dass er ohne gerichtliches, zumindest standgerichtliches Verfahren seines Lebens nicht beraubt werden darf. Eine nur von der Exekutive angeordnete Tötung ist und bleibt rechtswidrig. An diese im Rechtsbewusstsein aller Kulturvölker verankerten Grundrechte des Menschen ist auch der Staat gebunden. Er ist nicht befugt, Bestimmungen zu erlassen, die ihrem Inhalt nach eine

Verletzung der elementaren menschlichen Grundrechte darstellen. Es widerspricht weiterhin den elementaren Rechten eines Menschen, dass er für seine Handlungen mit einer Strafe belegt werden kann, die gesetzlich hierfür nicht vorgesehen ist. Auch das geschah in den betreffenden Erlassen, wenn die Sonderbehandlung als polizeiliches Mittel auch bei sonst nicht todeswürdigen Delikten für anwendbar erklärt worden ist.

Die Tatsache, dass der damalige Reichsjustizminister sich mit der Aburteilung der Ostarbeiter durch die Polizei in seinem Erlass vom 27.8.1943 einverstanden erklärt hat, vermag die Rechtswidrigkeit der Sonderbehandlungsvorschriften nicht zu beseitigen. Ebenso steht es mit der Billigung dieser Erlasse durch Hitler. Die Verteidigung hat zwar darauf hingewiesen, dass im Nationalsozialistischen Staat der Wille Hitlers als oberstes Gesetz gegolten habe, und dass überdies diese von ihm gebilligte Sonderbehandlung infolge jahrelanger Übung durch die Gstaapobehörden eine unabweisliche Tatsache geworden sei und damit den Charakter einer Rechtsnorm erlangt habe. Davon kann jedoch bei diesen Geheim-erlassen keine Rede sein. Der Satz, dass jeder Willensäußerung des "Führers" Gesetzeskraft zukomme, ist abzulehnen. Dieser Satz ist zwar im nationalsozialistischen Schrifttum vertreten, aber niemals allgemein anerkannt worden, weil er sich mit den primitivsten rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht verträgt. Diese Ansicht war vielmehr der typische Ausdruck für die Überheblichkeit des nationalsozialistischen Gewalt-systems. Was den zweiten Einwand der Verteidigung anbelangt, so setzt die insbesondere von Jellinek entwickelte Lehre von der "Normativen Kraft des Fiktischen" voraus, dass ein formell fehlerhafter Erlass nicht nur dem von ihm betroffenen Personenkreis zur Kenntnis gekommen ist, sondern dass eine ständige Übung dazu geführt hat, dass von einer allgemeinen Anerkennung durch Gewöhnung und somit von einer allgemeinen Überzeugung der Recht

Richtmässigkeit gesprochen werden kann. Diese Voraussetzungen liegen hier aber nicht vor. Die Erlasse betreffend die Sonderbehandlung sind in geheimer Form ergangen und nur einem möglichst eng gehaltenen Kreise von Behördenleitern, nicht aber dem von ihnen betroffenen Personenkreis bekanntgegeben worden.

Ausserdem aber kann selbst eine jahrelange Übung keine Rechtsnorm schaffen, wenn durch diese Übung gegen die elementarsten Menschenrechte verstossen wird. Eine jahrelange Negation des Rechts kann niemals kraft des Faktischen Rechtsnorm werden. Die Geneimerlasse über die Sonderbehandlung vermögen daher die auf ihnen beruhenden Tötungen nicht zu rechtfertigen.

Die auf Grund der Sonderbehandlungsvorschriften angeordneten Exekutionen sind also rechtswidrige Tötungen.

#### 4. Die Tatbestandsmässigkeit der Exekutionen.

Die Massenerschießungen im Rombergpark und in der Bittermark (vgl. Teil II E II u. III) sind Mord im Sinne des § 211 StGB. Nach § 211 StGB ist Mörder, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.

Von den besonderen Tatbestandsmerkmalen des § 211 StGB brauchte das Schwurgericht nur die niedrigen Beweggründe, die Heimtücke und Grausamkeit und die Absicht, eine andere Straftat zu verdecken, zu prüfen. Die übrigen besonderen Merkmale scheiden hier aus, da der Sachverhalt keinen Anlass bietet, sich mit ihnen auseinanderzusetzen.

aa) Niedrige Beweggründe. Niedrig sind die Beweggründe des Täters, wenn sein Handeln von Vorstellungen bestimmt war, die nach gesundem Empfinden

sittlich

sittlich verachtenswert sind. (Schönke StGB § 211 V, 1 d). Auch politische Beweggründe zur Tötung können als niedrig angesehen werden. Dass politische Beweggründe in weitem Umfange bei der Anordnung der Erschießungen massgebend gewesen sind, darf nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht zweifelhaft sein. Nach der Auffassung des Schwurgerichts sind aber die politischen Beweggründe nicht schlechthin als niedrig anzusprechen. Vielmehr wird man dort nicht von niedrigen Beweggründen sprechen können, wo eine politische Macht aus Selbsterhaltungstrieb die Gegner bekämpft, die sich gegen das herrschende System und dessen Gesetze aktiv auflehnen. Hiernach kann nicht ohne weiteres festgestellt werden, dass z.B. die Erschießungen der Angehörigen der Dortmunder kommunistischen Widerstandsgruppe, soweit sie sich tatsächlich in irgendeiner Form gegen den Staat aufgelehnt haben, aus niedrigen politischen Beweggründen angeordnet worden sind. Anders verhält es sich aber, wo ein politischer Gegner lediglich wegen seiner Gesinnung verfolgt und getötet wird. In einem solchen Falle kann nicht von einem Selbsterhaltungstrieb des Staates gesprochen werden, vielmehr ist es sittlich in höchstem Masse verachtenswert, wenn Menschen nur um ihrer anderen Denkungsart willen getötet werden. Solche niedrigen politischen Beweggründe müssen im Falle der Opfer aus Lünen als leitend angesehen werden. Der Zeuge Grobelny hat, wie bereits an anderer Stelle erwähnt, bekundet, dass er als damals in Lünen tätiger Kriminalbeamter wohl wisse, dass die verhafteten Männer aus Lünen chemals aktive Mitglieder der KPD gewesen seien, dass ihnen aber zu damaliger Zeit nichts vorzuwerfen gewesen sei, weil sie sich politisch zurückgehalten hätten. Diese Männer seien vielmehr, wie es damals hieß, aus "wehrpolitischen Gründen" verhaftet worden. Auch bei den in Meinerzhagen am 29.3.1945 verhafteten Opfern der Gestapo dürften mindestens zum Teil lediglich niedrige politische Gründe für ihre Erschießung massgebend

massgebend gewesen sein. Der Zeuge Schütt hat erklärt, dass bei den Ermittlungen in Meinerzhagen seiner Ansicht nach nichts Belastendes herausgekommen sei; die Opfer seien aber gleichwohl von Meinerzhagen nach Dortmund überführt worden, und der Kriminalkommissar Gilbrich habe als Leiter dieses Kommandos ihm, dem Zeugen, auf entsprechende Fragen nach dem Grund dieser Massnahme erklärt: "Davon verstehen Sie nichts". Die als Schreibkraft damals an der Aktion in Meinerzhagen beteiligte Zeugin Riedner weiß sich zu erinnern, dass Gilbrich im Kraftwagen erklärt habe, er halte die Verhafteten nicht für schuldig, sie hätten aber möglicherweise Pech, weil die amerikanischen Truppen so schnell heranrückten. Niedrige Beweggründe liegen ausserdem offenbar bei den erschossenen Ehefrauen Auolph und Risse aus Essen vor, die wie aus der Bekundung des Zeugen Risse ersichtlich, lediglich aus Gründen rassischer Verfolgung als Jüdinnen verhaftet und erschossen worden sind.

bb) Heimtücke. Das Wesen der heimtückischen Tötung besteht in der heimlichen, tückischen, berechtigtes Vertrauen täuschen und ausnutzenden Tötung des infolge seiner Arglosigkeit auch verteidigungslosen Opfers. (Schönke StGB § 211 V 2a). Diese Voraussetzungen hält das Schwurgericht nicht für gegeben. Den einzigen Hinweis, der für ein heimtückisches Handeln sprechen könnte, hat der Angeklagte Düdder gegeben. Nach seiner Darstellung hat der Kriminalkommissar Gilbrich vor Abfahrt der Opfer zur Exekution auf der Spielwiese die im Flur des Gestapogebäudes versammelten Häftlinge beruhigt und ihnen erklärt, sie brauchten keine Angst zu haben, sie würden in ein Konzentrationslager überführt werden. Dass mit diesen Worten aber ein berechtigtes Vertrauen der Häftlinge getäuscht worden ist, kann man nach der ganzen Sachlage nicht annehmen. Vertrauen und Arglosigkeit hat auf Seiten der Häftlinge gegenüber der Gestapo sicherlich nicht vorgelegen.

cc) Grausamkeit. Grausam ist eine Tötung nach feststehender Rechtsprechung dann, wenn sie ganz besonders schwere Leiden durch die Stärke oder durch die Dauer oder durch die Wiederholung der Schmerzverursachung hervorruft, und wenn sie ausserdem aus einer gefühllosen und unbarmherzigen Gesinnung hervorgeht. Die Grausamkeit kann auch in den gesamten Umständen liegen, unter denen die Tötung geschieht, mag auch der eigentliche Tötungsakt selbst schnell und ohne besondere körperliche Qualen bewirkt werden.

Durartige Umstände sind bei den Massenerschießungen in der Bittermark und im Rombergpark festzustellen. Hierbei ist weniger die Tatsache bedeutsam, dass die Erschießungen bei Nacht und Nebel und ohne Urteilsverlesung erfolgt sind. Es kann nicht übersehen werden, dass auch rechtmässige Hinrichtungen nach alter Ge pflogenheit durchweg in den früheren Morgenstunden vollzogen wurden. Auch die Tatsache, dass den Delinquenten nicht unmittelbar vor der Tötung bekannt gegeben worden ist, dass und warum sie sterben mussten, vermag nicht ohne weiteres die Tötung als grausam erscheinen zu lassen.

Einen besonders grausamen Umstand bei der Totausführung hat das Schwurgericht aber darin geschen, dass die Häftlinge am Rande eines Bombentrichters erschossen wurden, in den sie nach den Schüssen hineinfielen, so dass also Tötungshandlung und Beerdigungsakt für jeden erkennbar zusammenfielen. Das ist seelische Quälerei, die über die mit einer Tötung schlechthin verbundenen Qualen und Schmerzen hinausgeht. Auch wurde bei keinem der Häftlinge kontrolliert, ob der Schuss den Tod wirklich herbeigeführt hatte; die Häftlinge mussten also damit rechnen, dass sie vielleicht nur schwer verwundet in den Trichter fielen, von den nachfolgenden Opfern verdeckt und dann schliesslich ledig verscharrt werden würden. Diese Gefahr war besonders gross deswegen, weil manche der Angeklagten, der Henker tätigkeit ungewohnt, in der Aufregung nicht immer

sicher gezielt haben werden. Tatsächlich hat sich ja auch bei der Exekution an der Stadtförsterei nach den Angaben der Angeklagten Wesenick und Gietler im Trichter noch Leben gezeigt, so dass noch in den Trichter hineingeschossen wurde. Nach den Angaben des Angeklagten Garbe soll auch während der Pause zwischen den beiden Fahrten der Exekution 9 noch eine Frau aus dem Trichter herausgekrochen sein. Die Grausamkeit dieser Exekutionen ist in einigen Fällen auch dadurch erhöht worden, dass die Häftlinge in mehreren Schüben zum Trichter geführt wurden, so dass die am Transportwagen zurückgebliebenen Häftlinge die Schüsse hören konnten, unter denen die ersten Opfer starben. Und schliesslich müssen in den Fällen, in denen die Häftlinge mit Stacheldraht gefesselt waren, auch noch durch die Art der Fesselung den Häftlingen besonders schwere Leiden zugefügt worden sein.

Dass die Täter aus gefühlloser und unbarmherziger Gesinnung gehandelt haben, wenn sie derartige Erschießungen vollziehen liessen, und die Art der Durchführung wönn nicht im einzelnen anordneten, so doch zumindest billigten, kann ohne Bedenken festgestellt werden.

dd) Verdeckungsabsicht. Dass die Tötungen auch erfolgt sind, um andere Straftaten z.B. die an den Häftlingen begangenen Aussageerpressungen und sonstigen Misshandlungen durch die Beseitigung der Opfer zu verdecken, erscheint fraglich. Die verantwortlichen Leiter der Gestapo hielten verschärzte Vernehmungen sicherlich nicht für so erheblich, dass sie deswegen die Tötungen angeordnet haben. Überdies sind auch in den letzten Wochen noch manche Häftlinge freigelassen worden, die ebenfalls schweren Misshandlungen ausgesetzt gewesen waren.

Nach alledem ist festzustellen, dass den die Erschießungen anordnenden leitenden Beamten der Gestapo Mord zur Last fällt, weil die Tötungen in allen Fällen grausam waren. In Einzelfällen sind darüber hinaus die Tötungen aus niedrigen Beweggründen angeordnet worden.

Eine

Eine Ausnahme davon macht nur die Exekution auf dem Eisenbahngelände (vgl. Teil II unter E IV). Hierbei können die besonderen Merkmale des § 211 StGB nicht hinreichend sicher festgestellt werden. Eine heimtückische Tötung scheidet aus, da auch diese Opfer kaum Vertrauen zur Gestapo gehabt haben werden, das getäuscht werden konnte. Auch sind bei der Durchführung der Exekution keine Umstände zu erkennen, die die Tötung als grausam erscheinen lassen. Es liegt allerdings der dringende Verdacht nahe, dass diese Tötungen aus niedrigen Beweggründen erfolgt sind, weil die Gestapo sich ihrer offenbar letzten drei Haftlinge angesichts des vor der Tür stehenden Zusammenbruchs noch kurzerhand entledigen wollte. Es lässt sich aber nicht sicher ausschliessen, dass diese drei Haftlinge nach damaliger Auffassung todeswürdige Verbrechen begangen haben und deswegen erschossen worden sind. Es kann mithin in diesem Falle nur festgestellt werden, dass die Täter rechtswidrige Tötungen im Sinne des § 212 StGB angeordnet haben.

Die Frage, ob die Angeklagten, die sich an den Exekutionen zwar nicht mit eigenem Taterwillen, aber dennoch tatfördernd beteiligt haben, Mordgehilfen sind oder nicht, soll erst beantwortet werden, nachdem bei den einzelnen Angeklagten die subjektiven Tatvoraussetzungen erörtert worden sind.

b) Der subjektive Tatbestand.

Allgemeine Ausführungen zur inneren Tatseite.

Wenn, wie zuvor dargelegt, davon auszugehen ist, dass die einzelnen Angeklagten, ohne selbst Täter zu sein, an Exekutionen teilgenommen zu haben, von denen die Massenexekutionen in der Bittermark und im Rombergpark als Mord im Sinne des § 211 StGB, die Exekution auf dem Eisenbahngelände als Totschlag im Sinne des § 212 StGB zu werten sind, so hatte das Schwurgericht nunmehr darüber zu befinden, ob den einzelnen Angeklagten

aus

aus ihrer Beteiligung an den Erschießungen ein strafrechtlich erheblicher Schuldvorwurf zu machen ist. Es gibt keine strafrechtliche Verantwortlichkeit ohne Schuld. Das Schwurgericht ist sich bei der Entscheidung dieser im vorliegenden Falle besonders schwierigen Fragen stets dessen bewusst gewesen, dass ein Angeklagter nicht allein schon deshalb verurteilt werden darf, weil er bei diesen schon wegen ihres Ausmasses besonders verwerflichen Mordtaten irgendwie mitgewirkt hat. Der Gedanke der Kollektivschuld ist dem deutschen Strafrecht fremd; die Angeklagten brauchen für die schwere Schuld ihrer Vorgesetzten nicht schon deshalb einzustehen, weil sie bei der Ausführung der verwerflichen Taten mitgewirkt haben. Vielmehr musste jedem einzelnen von ihnen seine persönliche Schuld nachgewiesen werden, also festgestellt werden, dass seine persönliche Einstellung zu der von ihm begangenen Handlung vorwerfbar war.

Es ist bei den Feststellungen zur Sache schon erwähnt worden, dass die Angeklagten jegliche persönliche Schuld an dem Geschehen von sich weisen und sich durchweg darauf berufen, sie hätten damals geglaubt - und viele von ihnen wollen es auch jetzt noch glauben -, dass die Erschießungen auf einer einwandfreien Rechtsgrundlage beruht hätten und deshalb kein Unrecht gewesen seien. Überdies seien sie, so meinen die Angeklagten, als Untergebene verpflichtet gewesen, den Befehlen ihrer Vorgesetzten zu gehorchen. Schliesslich berufen sie sich darauf, dass sie angesichts der ihnen aus Abschreckungsgründen oft bekanntgegebenen harten Urteile der SS - und Polizeigerichte über Fälle von Befehlsverweigerung keine andere Möglichkeit gehabt hätten, als dem Befehl zur Teilnahme zu folgen, um nicht sich selbst oder ihre Familien zu gefährden.

Diese Verteidigung, die bei allen Angeklagten mit gewissen noch darzulegenden Modifikationen wiederkehrt, ist freilich nicht ganz logisch. Wer den ihm gegebenen Befehl für rechtmässig hält, kann sich schlecht daneben noch auf einen Nötigungsstand im Sinne des § 52 StGB berufen; denn er wird sich bei Ausführung des ihm

gegebenen Befehls im allgemeinen nicht in einem inneren Konflikt befinden. Das Schwurgericht glaubt aber, den Angeklagten diese Art ihrer Verteidigung, die ein Produkt gemeinsamer Besprechungen zu sein scheint, nicht verargen zu können. Es ist den Angeklagten nicht zu verdenken, wenn sie ihre Verteidigung so früh wie möglich ansetzen und so massiv wie möglich ausbauen.

Was die Angeklagten im einzelnen zur Begründung ihrer Verteidigung vorgetragen haben, ist oftmals undurchsichtig und widerspruchsvoll. Man kann zwar bei keinem der Angeklagten sagen, dass er zu den Urhebern dieser Mordtaten gehört hat; alle Angeklagten sind als Organe des Gestapoapparates tätig geworden und sie standen in weitem Masse unter einem fremden Willen und zwar einem gefährlichen fremden Willen. Es ist allerdings nicht zu erkennen, dass damals manche diesen Willenszwang gar nicht empfunden haben, sondern im Gegenteil sich selbst mit jenem gefährlichen Willen identifiziert haben. Auch sie verschanzen sich heute hinter dem angeblichen Befehlszwang und beweisen damit nicht <sup>nur</sup> ihre Unaufrichtigkeit, sondern auch ihre mangelnde Einsicht. Das Schwurgericht kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass viele der Angeklagten ihren Richtern keinen offenen Einblick gewährt haben, wie es damals in ihrem Inneren bestellt war. Es blieb daher nichts anderes übrig, als neben der Einlassung der Angeklagten hauptsächlich äussere Umstände heranzuziehen, um darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfange den Angeklagten ein Schuldvorwurf gemacht werden kann. Dabei war sich das Schwurgericht darüber klar, dass diese Beurteilung vom damaligen Standpunkt aus erfolgen musste, aus der Situation heraus wie sie sich damals den Angeklagten darbot. Alle Erkenntnisse und Wertungen späterer Zeit hatten hierbei auszuscheiden.

Bevor nun die innere Tatseite bei den Angeklagten erörtert wird, ist noch folgende sich auf

auf alle Angeklagten beziehende Feststellung zu treffen: Samtliche Angeklagte unterlagen zur Tatzeit der Sondergerichtsbarkeit der SS- und Polizeigerichte. Nach der Verordnung vom 17.10.1939 (RGBl. 1939, S. 2107 ff) waren die Angehörigen der Polizeiverbände der Sondergerichtsbarkeit der SS- und Polizeigerichte dann unterstellt, wenn sie sich im besonderen Einsatz befanden. Durch den Erlass vom 9.4.1940 (vgl. dazu Deutsche Justiz 1944, S. 56) wurde bestimmt, dass die gesamte Sicherheitspolizei, wozu Kriminalpolizei und Gestapo gehören, einschliesslich des Sicherheitsdienstes für die Dauer des Krieges im besonderen Einsatz stehe.

Für sämtliche Angeklagte galt also gemäss § 3 der Verordnung vom 17.10.1939 zur Tatzeit das Militärstrafgesetzbuch, von dem § 47 für den vorliegenden Fall von besonderer Bedeutung ist. Das Militärstrafgesetzbuch ist zwar durch das Gesetz Nr. 34 des Kontrollrats vom 20.8.1946 aufgehoben worden. In der neueren Rechtssprechung (OLG Koblenz in SJZ 1950, S. 781) ist deshalb gelegentlich die Ansicht vertreten worden, dass § 47 MStGB auf die unter seiner Geltung begangenen Straftaten jetzt nicht mehr angewendet werden könne. Das Schwurgericht schliesst sich zu dieser Frage jedoch der überwiegend vertretenen (vgl. HEST. 2, S. 175 und JZ 1951 S. 85) und jetzt auch vom Bundesgerichtshof (vgl. NJW 1951, S. 323) gebilligten Ansicht an, dass § 47 MStGB auch weiterhin auf Taten, die unter seiner Geltung begangen sind, Anwendung finden müsse. Wäre der § 47 MStGB mit rückwirkender Kraft aufgehoben worden, so müssten unter Umständen heute Taten bestraft werden, die z.Z. ihrer Begehung hätten straflos sein können. Damit würde der Grundsatz "nullum crimen, nulla poena sine lego" (Artikel 103 Abs. 2 GG) verletzt werden.

Aus dem gleichen Grunde kann der § 47 MStGB auch nicht mit rückwirkender Kraft durch § 4 der vom Schwurgericht zu beachtenden Verordnung des Zentraljustizamts für die Britische Zone zur Beseitigung nationalsozialistischer Eingriffe in die Strafrechtspflege vom

23.5.1947 (VOBlBrZ 1947 S. 65 ff) ausser Kraft gesetzt worden sein, der bestimmt, dass niemand von der Verantwortlichkeit für eine von ihm begangenen Straftat dadurch befreit wird, dass er auf Befehl seines Vorgesetzten gehandelt hat. Im übrigen ist mit dieser Bestimmung offenbar an pseudomilitärische Befehle, wie Befehle von Vorgesetzten der Partei oder der Parteiorganisationen, gedacht worden.

Nach § 47 MStGB ist der befehlende Vorgesetzte allein verantwortlich, wenn durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt wird. Den gehorchnenden Untergebenen trifft jedoch die Strafe des Teilnehmers

1. wenn er den Befehl überschritten hat
2. wenn ihm bekannt gewesen ist, dass der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein allgemeines oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte.

Nur die zweite Alternative kommt hier in Betracht, da eine Befehlsüberschreitung durch die Angeklagten nicht vorliegt. Diese können also nur dann bestraft werden, wenn ihnen nachgewiesen wird, dass ihnen bekannt gewesen ist, dass die Exekutionsanordnungen rechtswidrig waren und der Teilnehmerbefehl eine Handlung betraf, die ein Verbrechen bezweckte. Es genügt nicht, dass sie dies hätten erkennen müssen. Ebensowenig genügt hier ein bedingter Vorsatz.

Die subjektiven Tatvoraussetzungen bei den einzelnen Angeklagten.

1. Der Angeklagte Gießler.

Der Angeklagte hat sich dahin eingelassen, dass Söchting ihm vor den beiden Exekutionen auf der Spielwiese und an der Stadtforsterei, an denen er teilgenommen habe, erklärt habe, dass Todesurteile zu vollstrecken seien. Er sei auch heute noch der Ansicht, dass rechtmässige Urteile vorgelegen hätten und zwar entweder Sonderbehandlungsanordnungen oder Urteile eines Standgerichts, über das damals auf der Dienststelle allenthalben gesprochen worden sei. Es seien auch

häufig

aavon zu überzeugen vermocht, dass bei dieser Ackerexekution dem Angeklagten Schade seine Beteiligung zur Schuld vorzuwerfen ist. Er war mithin freizusprechen, da ein Notigungsstand, zumindest aber, wie schon bei dem Angeklagten Schmidt ausgeführt, ein vermeintlicher Notigungsstand nicht auszuschliessen ist.

Hinsichtlich der 10. Exekution auf dem Eisenbahngelände liegen die Dinge jedoch anders. Hier sieht das Schwurgericht keine unausweichliche akute Gefährdung für gegeben an. Zwar sind die zur Abschreckung gegebenen Drohungen sicherlich gerade in den letzten Tagen nicht geringer geworden und die Gestapoherren selbst sind bestimmt noch befehlswütiger gewesen als zuvor. Das ist aber nicht der entscheidende Gesichtspunkt. Zur Zeit der letzten Exekution war die Gestapodienststelle in Dortmund - Hörde beinahe völlig geräumt; nur ein kleines Nachkommando unter Ottinger war noch zugegen. Die Zugriffsmöglichkeiten gegenüber einem nichtgehorchenden Gestapoangehörigen waren also allein schon wegen der geringen Zahl der noch zur Verfügung stehenden Beamten sehr beschränkt. Zudem standen die amerikanischen Truppen nicht mehr weit von der Stadt entfernt, so dass auch zeitlich die Anwendung von Repressalien nicht mehr wahrscheinlich war. In dieser besonderen äusseren Situation hätte sich der Angeklagte Schade, statt bei der Exekution mitzugehen, unauffällig absetzen können und müssen, wie es der Mitangeklagte Garbe auch getan hat. Ein Notigungsstand kann ihm daher für diese Exekution nicht zugelassen werden, so dass er für seine Beteiligung an der Exekution auf dem Eisenbahngelände strafrechtlich verantwortlich zu machen ist. Es kann unter diesen Umständen auch von einem vermeintlichen Notigungsstand nicht die Rede sein.

#### 9. Der Angeklagte Maniera.

Der Angeklagte Maniera hat erklärt, dass er in den ersten Kriegsjahren einigemale als Dolmetscher bei den von der Gestapo selbst vollzogenen Einzel-

Exekutionen

Einzelexekutionen mitgewirkt habe. Bei diesen an Angehörigen der Ostvölker durch Erhängen vollzogenen Exekutionen habe er das "Urteil", das das Reichssicherheitshauptamt fernschriftlich übersandt habe, dem Delinquenten in seine Muttersprache übersetzen müssen. Er habe diese Verfahren für rechtlich in Ordnung angesehen und deswegen auch nichts anderes bei den späteren Massenexekutionen angenommen. Im übrigen sei er, der nur zur Gestapo kommandiert gewesen sei, als Soldat an dem ihm gegebenen Befehl gebunden gewesen, er sei ausdrücklich wiederholt über die unbedingte Pflicht zum Gehorsam belehrt worden.

Bei dem Angeklagten Maniera hat das Schwurgericht nicht mit der zur Verurteilung erforderlichen Sicherheit feststellen können, dass das in den Tötungsanordnungen liegende Unrecht tatsächlich erkannt hat. Der Angeklagte ist ein primitiver Mensch ohne polizeifachliche Ausbildung. Als er im Jahre 1941 nach seiner Verwundung als SS-Angehöriger zur Gestapo kommandiert worden war, hat man dort offenbar bald erkannt, dass er in absoluter Horigkeit zu seinen Vorgesetzten stand und jeden ihm gegebenen Befehl bedenkenlos ausführte. So ist es zu erklären, dass man ihn mit allen unangenehmen Aufgaben betraute; er musste anstrengende Häftlingstransporte zum Konzentrationslager durchführen, musste gelegentlich als Dolmetscher bei Einzelhingerichtungen von Russen und Polen mitwirken, er wurde aber auch zu persönlichen Dienstleistungen untergeordneter Art von den leitenden Beamten herangezogen. Offenbar hat man ihn als willfähriges Fuktotum angesehen und entsprechend eingesetzt. Dieser Angeklagte ist nun - wie schon an anderer Stelle ausgeführt - mehr und mehr dem schlechten Beispiel seiner Vorgesetzten erlegen; er ist verdorben worden und hat schliesslich auch selbst bei den willkürlichen und unrechtmässigen Prügeleien mitgemacht.

Aus alldem folgt jedoch noch nicht, dass er die Rechtswidrigkeit der Exekutionen, an denen er

teilgenommen hat, tatsächlich erkannt hat. Es darf nicht ausser acht gelassen werden, dass er während mehrerer Jahre gelegentlich als Dolmetscher bei den Einzelexekutionen hinzugezogen worden war. Wenn der Angeklagte sich dahin einlässt, er habe die von ihm den Delinquenten übersetzten Fernschreiben des Reichssicherheitshauptamtes für rechtmässige Urteils-sprüche angesehen, so ist ihm dies im Hinblick auf seinen Bildungsstand und sein primitives Denken nicht ausreichend zu widerlegen. Er hätte allerdings aus der Formlosigkeit der Erschießungen auf der Spielwiese erkennen müssen - bei seiner zweiten Exekution (der Exekution 3 in der Bittermark) ist er nicht mit am Hinrichtungsort gewesen, sondern ist umgekehrt, nachdem er versehentlich den Gestapobeamten Kolb erschossen hatte -, dass es sich bei diesen Abschlachtungen um einen rechtswidrigen Akt handelte. Dass er aber diesen Schluss auch tatsächlich gezogen hat, davon vermochte sich das Schwurgericht angesichts der primitiven Denkungsart des Angeklagten Maniera nicht mit hinreichender Sicherheit zu überzeugen.

Der Zeuge Kletz hat allerdings bekundet, dass er mit einem Häftlingskommando unter Führung des Angeklagten Maniera eines Tages zur Spielwiese gefahren worden sei, um dort einen Bombentrichter, in dem blutiges Wasser gestanden habe, völlig einzubauen. An Ort und Stelle habe Maniera alle Beteiligten darauf hingewiesen, dass sie über dieses Erlebnis zu schweigen hätten, andernfalls sie damit rechnen müssten, selbst in einen solchen Trichter hineinzukommen. Auch aus dieser Äusserung des Angeklagten, die ihm nach den glaubhaften Angaben des Zeugen Kletz wohl zuzutrauen ist, glaubte das Schwurgericht nicht darauf schliessen zu dürfen, dass er die vorhergegangene Exekution als Unrecht angesehen hat. Gerade bei dem Angeklagten Maniera liegt die Möglichkeit nahe, dass er mit seiner Warnung lediglich einen ihm erteilten Befehl weitergegeben hat, wobei er sich damit möglicher-

möglicherweise noch etwas wichtig tun wollte.

Da mithin dem Angeklagten Maniera nicht mit Sicherheit nachzuweisen ist, dass er erkannt hat, dass die Tötungsanordnungen ein Verbrechen bezweckten, kommt ihm der Schutz des § 47 MStGB zugute, so dass er schon aus diesem Grunde hinsichtlich der Beteiligung an den beiden Exekutionen in der Bittermark freizusprechen war.

#### 10. Der Angeklagte Braun.

Der Angeklagte Braun, der lediglich an der Exekution auf der Spielwiese als Absperrposten teilgenommen hat, hat zur Frage seiner inneren Einstellung vorgetragen, dass er bei der Einteilung zur Exekutionsfahrt nicht gewusst habe, welcher Zweck mit dem Transport verfolgt werde. Erst auf seinem Posten an der Spielwiese habe er aus den Schüssen entnommen, dass die Häftlinge getötet würden. Im übrigen beruft auch er sich darauf, dass er als Notdienstverpflichteter zum Gehorsam verpflichtet gewesen sei. Er sei ausdrücklich darüber belehrt worden und habe unterschreiben müssen, dass er bei einer Befehlsverweigerung vor ein SS- und Polizeigericht gestellt werde und dort mit strengsten Strafen zu rechnen habe.

Der Angeklagte war wegen seiner Beteiligung an dieser Exekution freizusprechen. Er war erst seit September 1944 bei der Gestapo in Dortmund tätig und hatte im Russenreferat nur eine untergeordnete Stellung. Er hat zwar in diesem Referat einen anschaulichen Unterricht über die rechtlose Behandlung der Häftlinge genossen; es war ihm aber nicht nachzuweisen, dass er sich selbst mit diesen Methoden identifiziert und auch geprügelt hat. Da er also offenbar bei der Gestapo etwas abseits der Dinge stand, ist es ihm nicht zu widerlegen, dass er in Unkenntnis des Vorhabens die Exekutionsfahrt zur Spielwiese angetreten und erst an Ort und Stelle die Gewissheit erhalten hat, dass die Häftlinge erschossen wurden. Er stand weit entfernt